



REPUBLIK ÖSTERREICH  
Parlamentarische  
Bundesheerkommission

# JAHRESBERICHT 2018

## PARLAMENTARISCHE BUNDESHEERKOMMISSION

---



# **PARLAMENTARISCHE BUNDESHEERKOMMISSION**

# **JAHRESBERICHT 2018**

Impressum: Erscheint gem. § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission iVm § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001 idgF, einmal jährlich.

Für den Inhalt verantwortlich: Amtsführender Vorsitzender Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch und die Vorsitzenden Abg.z.NR a.D. Otto Pendl und Abg.z.NR Mag. Michael Hammer.

Büro: 1090 Wien, Roßauer Lände 1

Tel.: +43 50201 10 21050, +43 1 3198089

Fax: +43 50201 10 17142

E-Mail: [bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at](mailto:bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at)

Fotos: Parlamentsdirektion: Thomas Jantzen, Photo Simonis  
Parlamentarische Bundesheerkommission  
Bundesministerium für Landesverteidigung, Heeresbild- und Filmstelle  
BürPBHK, 10ICOAF

Druck: Heeresdruckzentrum, 1030 Wien, Kaserne Arsenal



## Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Präsidiums .....	3
I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2018 .....	5
II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2018 .....	6
III. Aufgaben .....	7
III. 1. Funktionsperioden .....	7
III. 2. Wer kann sich beschweren? .....	8
III. 3. Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission .....	9
III. 4. Jahresbericht .....	9
IV. Tätigkeit .....	9
IV. 1. Eckdaten .....	10
IV. 2. Amtswegige Prüfverfahren .....	10
IV. 3. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 .....	10
V. Beispiele für Beschwerdefälle/amtswegige Prüfungen .....	11
V. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen .....	11
V. 2. Schikanen .....	11
V. 3. Mängel bei Unterkünften, bauliche Mängel .....	11
V. 4. Organisatorische Mängel .....	12
V. 5. Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen .....	12
V. 6. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen .....	12
V. 7. Nichtbeachtung von Vorschriften/Gesetzen .....	13
V. 8. Evaluierung von Vorschriften .....	13
VI. Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission .....	14
VI. 1. Prüfbesuch beim Heerespersonalamt .....	14
VI. 2. Prüfbesuch beim AUTCON 38/KFOR .....	17
VI. 3. Prüfbesuch an der Theresianischen Militärakademie .....	21
VI. 4. Prüfbesuch beim sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz Migration .....	23
VI. 5. Prüfbesuch beim Kdo Führungsunterstützung & Cyber Defence .....	25
VI. 6. Prüfbesuch beim Kdo der Luftstreitkräfte .....	26
VI. 7. Prüfbesuch in der Einsatzzentrale Berg .....	28
VII. Besonderheiten .....	28
VII. 1. Übergabe und Präsentation des Jahresberichtes 2017 .....	28
VII. 2. Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission .....	28
VII. 2.1. Personalsituation im Bundesheer .....	29
VII. 2.2. Rüstung und Beschaffung im Bundesheer .....	30
VII. 2.3. Aspekte der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik .....	31
VII. 3. Miliz .....	31
VII. 4. Soldatinnen .....	32
VII. 5. Arbeitsgespräch beim Bundespräsidenten .....	33
VII. 6. Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission .....	33
VIII. Internationale Zusammenarbeit .....	34
VIII. 1. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte .....	34
VIII. 2. Resolution zur Stärkung der Rechte der Soldatinnen und Soldaten .....	34
VIII. 3. Informationsbesuch von DAPA .....	35
Anhang .....	36
Statistik 2018 .....	37
Rechtsgrundlagen .....	39
Resolution vom 30. Oktober 2018 im Rahmen der 10. ICOAF .....	52
Bildteil .....	54



## Vorwort des Präsidiums

Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die Rechte der Soldatinnen und Soldaten sowie eine bestmögliche Ausbildung und Ausrüstung ein Anliegen.

Erhebliche Verbesserungen sind bei Infrastruktur, Ausrüstung und Dienstrecht notwendig.

Das Bundesheer braucht modernes und leistungsfähiges Gerät. Erste Beschaffungs- und Ausstattungsschritte wurden zum Beispiel mit der Verbesserung der Mobilität und des Truppenschutzes eingeleitet: Beschaffung geländegängiger Lastkraft- und Funktionsfahrzeuge einschließlich Sattelzugmaschinen, Tiefladeanhänger, Kräne etc., Schutz-Upgrade der bestehenden Pandur Flotte und Zuführung des Mannschaftstransportpanzers „Pandur Evolution“, hochgebirgsbewegliche Universaltransportfahrzeuge „Hägglunds“, ABC-Dekontaminationssysteme „Mammut“, Aufklärungsausstattung und elektrisch fernbedienbare Waffenstationen für geschützte Mehrzweckfahrzeuge.

Der Ministerratsbeschluss vom 22. August 2018 ermöglicht die Umsetzung eines „Hubschrauberpakets“.

Im Regierungsprogramm sind die Maßnahmen für eine erfolgreiche Aufgabenerfüllung des Bundesheeres angeführt. Dies erfordert eine ausreichende budgetäre Ausstattung.

In seinem Tagesbefehl zum Jahreswechsel 2018/2019 stellt der Bundespräsident unter anderem fest, dass die politische Führung die Verantwortung für die Sicherstellung der notwendigen Ressourcen trägt, um einen verfassungskonformen Zustand des Bundesheeres zu gewährleisten.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission leitete im Berichtsjahr 267 Beschwerdeverfahren ein. Im Jahr davor waren es 393. Die Beschwerdeangelegenheiten bezogen sich vor allem auf Personalangelegenheiten, Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, mangelhafte Infrastruktur und Ausrüstungsmängel. Gemeinsam mit dem Bundesminister für Landesverteidigung konnten Probleme im Zusammenhang mit Beschwerden häufig im Erhebungsverfahren, für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission führte zur Abstellung von Missständen und trug oftmals zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

Folgenden Stellen wird für die gute Zusammenarbeit gedankt: Präsidium des Nationalrates, Landesverteidigungsausschuss, Leitung des BMLV, Kommandanten und Kommandantinnen, Soldatenvertretern, Personalvertretungsorganen, Militärseelsorge, international vergleichbaren



parlamentarischen Einrichtungen zur Kontrolle von Streitkräften unter anderem im Rahmen der Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte.

Ein ganz besonderer Dank gilt den Soldatinnen und Soldaten des ÖBH für ihre engagierten Dienste im In- und Ausland.

Wien, am 13. Februar 2019

Das Präsidium der  
Parlamentarischen Bundesheerkommission

Abg.z.NR a.D.  
Otto Pendl  
Vorsitzender

Abg.z.NR  
Dr. Reinhard Bösch  
Amtsführender Vorsitzender

Abg.z.NR  
Mag. Michael Hammer  
Vorsitzender



## I. Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2018

Funktionsperiode vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2020



### Vorsitzender Abg.z.NR Mag. Michael Hammer

Amtsführender Vorsitzender der PBHK  
vom 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2018

Vorsitzender der PBHK vom 21. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2016  
und seit 1. Jänner 2019



### Vorsitzender Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch

Amtsführender Vorsitzender der PBHK seit 1. Jänner 2019

Vorsitzender der PBHK vom 21. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2018



### Vorsitzender Abg.z.NR a.D. Otto Pendl

Amtsführender Vorsitzender der PBHK vom  
21. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2016

Vorsitzender der PBHK seit 1. Jänner 2017



## II. Parlamentarische Bundesheerkommission 2018

### Präsidium:

Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, amtsführender Vorsitzender .....	ÖVP
Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch, Vorsitzender .....	FPÖ
Abg.z.NR a.D. Otto Pendl, Vorsitzender .....	SPÖ

### Mitglieder:

Abg.z.NR a.D. Mag. Gisela Wurm .....	SPÖ
KS Christian Schiesser .....	SPÖ
Abg.z.NR a.D. Mag. Bernd Schönegger .....	ÖVP
Abg.z.NR a.D. Oswald Klikovits .....	ÖVP
LAbg. Manfred Haidinger (seit 23. Jänner 2018) .....	FPÖ
BezR Nikolaus Kunrath .....	Grüne
Sonja Stiller, MA MA .....	ehem. Team Stronach
BM a.D. Dr. Friedhelm Frischenschlager .....	NEOS

### Ersatzmitglieder:

Abg.z.NR Rudolf Plessl (seit 14. September 2018) .....	SPÖ
LAbg. Hannes Weninger .....	SPÖ
LAbg. Mag. Marcus Schober .....	SPÖ
Abg.z.NR Norbert Sieber .....	ÖVP
MinR Dr. Franz Pietsch .....	ÖVP
Abg.z.NR a.D. Asdin El Habbassi, BA .....	ÖVP
LAbg. Manfred Haidinger (bis 22. Jänner 2018) .....	FPÖ
Abg.z.NR Dipl.-Ing. Christian Schandor (seit 23. Jänner 2018) .....	FPÖ
Abg.z.NR Mag. Gerhard Kaniak (seit 23. Jänner 2018) .....	FPÖ
Abg.z.NR a.D. Tanja Windbüchler-Souschill, MSc .....	Grüne
Abg.z.NR a.D. Christoph Hagen .....	ehem. Team Stronach
Mag. Erwin Gartler .....	NEOS

### Beratende Organe:

Gen Mag. Robert Brieger, ChGStb (seit 23. Juli 2018)
Gen Mag. Othmar Commenda, ChGStb (bis 30. Juni 2018)
SektChef Mag. Christian Kemperle, Leiter Sektion I
Bgdr Dr. Dr. Sylvia Sperandio, MBA, AbtLtr MilGesW/BMLV

### Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission:

MinR Mag. Karl Schneemann, Ltr BürPBHK
MinR Siegfried Zörnpfenning
MinR Mag. Manfred Gasser (bis 30. April 2018)
Kmsr Mag. Petra Neuhauser
ADir Sabine Gsaxner
FOInsp Ernst Kiesel
AAss Larissa Pollak (seit 1. Jänner 2019 ORev)
OWm Jasmin Puchwein (dienstzugeteilt)





### III. Aufgaben

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wurde 1955 mit der Gründung des Bundesheeres als demokratisch legitimiertes Kontrollorgan des Nationalrates eingerichtet. Gesetzliche Grundlagen der Kommission sind die §§ 4 und 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sowie die §§ 20a, 29 Abs. 2 lit. k und 87 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates – GOG-NR.

Weitere Informationen über die Parlamentarische Bundesheerkommission sind auf der Homepage des Parlaments ersichtlich:

[www.parlament.gv.at/Parlamentarische Bundesheerkommission](http://www.parlament.gv.at/Parlamentarische_Bundesheerkommission)

#### III. 1. Funktionsperioden

Eine Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 sechs Jahre. Die derzeitige Funktionsperiode begann am 1. Jänner 2015 in der Zusammensetzung: 3 SPÖ, 3 ÖVP, 2 FPÖ, 1 GRÜNE, 1 TEAM STRONACH, 1 NEOS.

Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie acht weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat gewählt, die übrigen Mitglieder werden von den politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates entsendet. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Hauptausschuss vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Kommission repräsentiert zu sein.

In der 59. Sitzung des Nationalrates/XXV. Gesetzgebungsperiode am 21. Jänner 2015 wurden Abg. z. NR Otto Pendl (SPÖ), Abg. z. NR Mag. Michael Hammer (ÖVP) und Abg. z. NR Dr. Reinhard Bösch (FPÖ) als Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission für die Funktionsperiode bis zum 31. Dezember 2020 gewählt. Im Berichtsjahr hatte Abg. z. NR Mag. Michael Hammer die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden inne. Anfang Jänner 2019 übernahm Abg. z. NR Dr. Reinhard Bösch die Amtsführung bis zum Ablauf der Funktionsperiode 2020.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission wird in ihren Sitzungen von höchstrangigen Bediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung zusätzlich beraten, sodass ein ständiger Meinungs austausch mit den Ressortverantwortlichen stattfindet.



International kann die Parlamentarische Bundesheerkommission in ihrer Aufgabenstellung mit dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und mit weiteren parlamentarischen Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, beispielsweise in Irland, Norwegen oder Bosnien und Herzegowina, verglichen werden.

### **III. 2. Wer kann sich beschweren?**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat mittelbar oder unmittelbar eingebrachte Beschwerden

- von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- von Stellungspflichtigen,
- von Soldatinnen und Soldaten,
- von Soldatenvertretern,
- von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes sowie
- von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,

entgegenzunehmen und – es sei denn, die Kommission erkennt eine Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

Der angeführte Personenkreis kann sich über Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über persönlich erlittenes Unrecht oder Eingriffe in dienstliche Befugnisse, beschweren.

Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes.

Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Missstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

Eine Beschwerde an die Parlamentarische Bundesheerkommission ist völlig unabhängig vom Dienstweg und sorgt für die Beurteilung eines Missstands durch einen unabhängigen Dritten, nämlich die Kommission.



### III. 3. Erreichbarkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission

*Persönlich:*

1090 Wien

Roßauer Lände 1 oder Türkenstraße 22a

*Telefonisch:*

- +43 50201 10 21050
- +43 1 3198089
- 1230100 (IFMIN)

*Schriftlich:*

- 1090 Wien, Roßauer Lände 1
- Fax: +43 50201 10 17142
- [bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at](mailto:bundesheer.beschwerden@parlament.gv.at)

### III. 4. Jahresbericht

Der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission erscheint gemäß § 11 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 einmal jährlich und ist mit einer Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden.

## IV. Tätigkeit

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beantwortete die im Berichtsjahr vorgebrachten Anfragen, prüfte Beschwerden, veranlasste amtswegige Überprüfungen, führte Prüfbesuche vor Ort durch, stellte Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und den beratenden Organen ab und präsentierte Vorschläge für Verbesserungen im Dienstbetrieb und in der Ausbildung.

Das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereitete die Plenarsitzungen der Kommission vor, um die Beschlussfassung zu Beschwerden sowie zu amtswegigen



Überprüfungen zu ermöglichen und der Erstattung von Empfehlungen an den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister nachzukommen.

Informationsveranstaltungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung, aber auch im internationalen Bereich sowie Arbeitsgespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus Politik, Vertretern der Kirche und Glaubensgemeinschaften sowie der Wirtschaft erfüllten den Zweck, das Verständnis für die unabhängige, objektive und umfassende Kontrolle des militärischen Dienstbereiches zu stärken.

Gemeinsam mit dem für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister und den beratenden Organen konnten Probleme im Zusammenhang mit eingebrachten Beschwerden häufig im Erhebungsverfahren, für die Beschwerdeführerin bzw. den Beschwerdeführer zufriedenstellend, gelöst werden. Das Einschreiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission führte oftmals zu einer Abstellung von aufgezeigten Missständen und trug in vielen Fällen zu einer Verbesserung des Betriebsklimas bei.

Hinsichtlich der berechtigten Beschwerden wurden vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister die erforderlich erachteten Maßnahmen der Dienstaufsicht (Belehrung, Ermahnung, diszipliniäre Würdigung des Verhaltens der Beschwerdebezogenen, Erstattung von Strafanzeigen etc.) getroffen.

#### **IV. 1. Eckdaten**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission leitete im Jahr 2018 insgesamt 267 Beschwerdeverfahren ein.

Die Beschwerdegründe bezogen sich im Wesentlichen auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, Personalangelegenheiten, mangelhafte Infrastruktur sowie Ausrüstungsmängel.

#### **IV. 2. Amtswegige Prüfverfahren**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission beschloss im Berichtsjahr 16 amtswegige Prüfverfahren. Dabei wurden Mängel und Missstände im militärischen Dienstbereich untersucht.

#### **IV. 3. Tätigkeit gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001**

Im Berichtsjahr lag kein Antrag auf Abgabe einer Stellungnahme zur Berufung gegen einen Auswahlbescheid über die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen vor.



## V. Beispiele für Beschwerdefälle/amtswegige Prüfungen

### V. 1. Unangebrachte Ausdrucksweisen

Im sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz Migration unterhielten sich ein Zugskommandant und sein Stellvertreter am Zugsegefechtsstand über ihre Soldatinnen und Soldaten mit Ausdrücken wie: „Scheiß Miliz“, „Alles Wichser“, „Solche Hurensöhne“ sowie „Jetzt hörts endlich auf ihr Deppen, da schlafen Leute“. (GZ 10/140-2018)

Ein UO tätigte gegenüber einer Soldatin im Zuge der Ausbildung Ansagen und Verhaltensweisen wie beispielsweise „.... geilen Arsch“, „.... auch im Bett von Vorteil.“, und eine Gestik mit der Zunge im Mund. (GZ 10/174-2018)

### V. 2. Schikanen

Um die Einhaltung des Zeitpunktes der Tagwache in Erinnerung zu rufen, wurde eine Charge vom Gruppenkommandanten durch das Anschütten mit einem halben Kübel Wasser geweckt. (GZ 10/051-2018)

Ein Grundwehrdiener wurde durch einen anderen Rekruten, der den Dienst als Wachsoldat verrichtete, gehänselt und es erfolgten Bezeichnungen wie „Terrorist“ und die Übermittlung von WhatsApp-Fotos von Kopftuch tragenden Frauen. (GZ 10/143-2018)

### V. 3. Mängel bei Unterkünften, bauliche Mängel

Im Unterkunftsobjekt einer Kaserne waren die Grundwehrdiener in abgewohnten und mangelhaften Unterkünften untergebracht: Zugige Fenster, undichte Dachfläche mit Schimmelbildung. Die Sanitäreanlagen entsprachen in Bezug auf Hygiene und Funktionalität keinem zeitgemäßen Standard: 22 Duschen für 230 Mann, geringer Wasserdruck, fallweise fehlendes Warmwasser, defekte bzw. undichte Waschbecken, unangenehme Geruchsentwicklung bei den WC-Anlagen. (GZ 10/001-2018)

Im Kompaniebereich einer Kaserne erfolgte die Reparatur der altersbedingt defektanfälligen Pissoir-Anlage unzureichend bzw. verspätet, sodass eine monatelange penetrante Geruchsbelastung auftrat. (GZ 10/083-2018)

Trotz eklatanten Platzmangels im Unterbringungs- und Kanzleibereich eines Fliegerhorstes wurde der Beginn eines erforderlichen und geplanten Bauvorhabens erneut verschoben. (GZ 10/123-2018)



#### **V. 4. Organisatorische Mängel**

Acht Unteroffizierinnen erhielten über Jahre keine vollständige Ausgangsuniform. (GZ 10/041-2018)

Erst durch Beschwerdeführung erhielt ein Grundwehrdiener die Vergütung seiner Fahrtkosten. (GZ 10/147-2018)

Ein Heeresfahrerschullehrer konnte wegen der fehlenden Anzahl von Fahrschulfahrzeugen der Klasse C die Heereskraftfahrausbildung nur unzureichend durchführen. (GZ 10/132-2018)

#### **V. 5. Militärärztliche Betreuung und militärärztliche Einschränkungen**

Ein Rekrut erhielt trotz oftmaliger militärärztlicher Behandlung von immer wiederkehrender Rücken- und Beinbeschwerden nicht die gebotene dauerhafte Befreiung vom Chargen- oder Wachdienst. Eine dauerhafte Änderung in eine andere Funktion erfolgte erst nach der Beschwerdeführung. (GZ 10/003-2018)

#### **V. 6. Nicht einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen**

Sechs Milizoffizieren wurde vier Tage vor dem Beginn eines Laufbahnkurses/Pionierausbildung die Einberufung mit der nichtzutreffenden Begründung eines fehlenden militärischen Bedarfs aufgehoben. (GZ 10/008-2018)

27 Kaderanwärtern konnten aufgrund von Ausbilder-mangel die Kaderausbildung 2 nicht zeitgerecht absolvieren. Die vorerst befürchteten negativen Auswirkungen auf die Laufbahn konnten wegen eines zusätzlich später angebotenen Kurses hintangehalten werden. (GZ 10/029-2018)

Einem Grundwehrdiener wurde im Zusammenhang mit seinem Versetzungswunsch ein Bitrapport bei seinem Kompaniekommandanten nicht ermöglicht und in weiterer Folge sein Anliegen nicht ordnungsgemäß bearbeitet. (GZ 10/090-2018)

Bei der Zielüberprüfung mit Bestenauswahl bei der Kaderanwärter-Ausbildung 1 wurden Soldatinnen und Soldaten mit Fragen konfrontiert, welche nicht Ausbildungsinhalt waren. Die beschwerdegegenständlichen Prüfungsfragen wurden aus der Wertung/Bestenauswahl der KAAusb1 genommen. (GZ 10/095-2018)

Ein Unteroffizier erhielt eine persönliche gerichtliche Ladung per eingeschriebenen Brief über die Dienststelle sowohl geöffnet im Original als auch elektronisch zugestellt. (GZ 10/127-2018)



Während eines Auslandseinsatzes unterblieb für einen UO trotz Übernahme geänderter Aufgaben und Funktionen die besoldungsrechtliche Aufstockung um drei Werteinheiten. Diese ist zwischenzeitlich erfolgt. (GZ 10/138-2018)

Umfangreiche und überdurchschnittliche Übungsleistungen wurden einem Zugführer des Milizstandes für die Anrechnung zur Beförderung zum Wachtmeister nicht ausreichend berücksichtigt. (GZ 10/152-2018)

#### **V. 7. Nichtbeachtung von Vorschriften/Gesetzen**

Bei einer Stabskompanie unterblieb die Wahl der Soldatenvertreter. (GZ 10/021-2018)

Ein Offizier beachtete beim Verschießen von Knallmunition mit dem StG 77 die Sicherheitsbestimmungen nicht. (GZ 10/050-2018)

Die Erledigung einer ordentlichen Beschwerde unterblieb durch den Vorgesetzten. (GZ 10/079-2018)

#### **V. 8. Evaluierung von Vorschriften**

Am 1. September 2018 kenterte ein Arbeits- und Pionierboot auf der Donau bei Hainburg im Rahmen eines Girls´ Camp. Mehrere Personen erlitten leichte Verletzungen. Zwei Teilnehmerinnen konnten nur schwer verletzt geborgen werden.

Im Abschlussbericht der Untersuchungskommission des Bundesheeres vom 28. November 2018 wurde festgestellt:

- Das Boot war technisch in Ordnung. Es konnte kein Hinweis auf ein technisches Gebrechen festgestellt werden.
- Die Fahrweise war bis zum Unfall unauffällig. Das Kentern des Bootes hätte laut Gutachter jedoch verhindert werden können, wenn die Geschwindigkeit reduziert worden wäre; möglicherweise hat der Bootsführer die Lage anders eingeschätzt. Ob der Bootsführer schuldhaft gehandelt hat, wird die Justiz klären.
- Unmittelbar nach dem Unfall waren alle Soldaten mit Rettungsmaßnahmen beschäftigt. Durch das rasche Einschreiten der zufällig vor Ort übenden Freiwilligen Feuerwehr ergab sich der Eindruck, dass die Rettungskette bereits aktiviert worden war.
- Es war den verantwortlichen Kommandanten bereits unmittelbar nach dem Kentern klar, dass Frauen fehlen. Soldaten haben unter Einsatz ihres Lebens alles versucht, die Teilnehmerinnen zu retten. Es wurde noch auf der Donau unter dem Boot und am Ufer nach den Vermissten gesucht. Die Suche wurde erst eingestellt,



als die beiden Frauen unter dem Boot gefunden wurden. Der Vorwurf, die Suche sei vorzeitig eingestellt worden, hat sich nicht bewahrheitet bzw. bestätigt.

- Zum Zeitpunkt, als das Boot am Ufer lag, wäre es aufgrund der Strömung und des starken Wellenganges lebensgefährlich gewesen, unter das Boot zu tauchen. Erst als das Boot durch Seilwinden des Schiffes der Schifffahrtsaufsicht „Hainburg“ angehoben wurde, konnte der Raum darunter weiträumiger abgetastet werden.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission legt Wert darauf, dass

- alle Sicherheitsbestimmungen bei Veranstaltungen zum Anwerben von Frauen und Männern für einen Dienst im Bundesheer eingehalten werden. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass solche Werbeveranstaltungen Einblicke und Eindrücke vom Dienst im Bundesheer vermitteln sollen, nicht jedoch die Durchführung von unzutreffenden oder realitätsfremden Ausbildungsinhalten beinhalten dürfen.
- zivile Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei (Werbe-)Veranstaltungen des Bundesheeres/z.B. Girls´ Camp nicht risiko- und/oder gefahrengeneigten Situationen, die eine vorgestaffelte militärische Ausbildung erfordern, ausgesetzt werden.
- im Bereich der Personalwerbung transparente Regelungen bezüglich Ausbildungsabläufe und Zuordnung der Verantwortlichkeiten geschaffen werden.

## **VI. Prüfbesuche der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

### **VI. 1. Prüfbesuch beim Heerespersonalamt**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 25. April 2018 einen Prüfbesuch im Prüfzentrum HPA in Wels für die Eignungsprüfung Ausbildungsdienst durch.

Nach Vorträgen über den Ablauf der Eignungsprüfung informierte sich die Parlamentarische Bundesheerkommission bei den Mitgliedern des Dienststellenausschusses über dienststellenrelevante Anliegen, besichtigte Prüfungsabläufe und nutzte die Gelegenheit zu Gesprächen mit Probandinnen und Probanden vor Ort.





Im Zuge des Prüfbesuches wurden nachstehende Themen erörtert:

### Personalwerbung

Der Leiter HPA betonte, dass die Personalgewinnung Bundesheer zwar grundsätzlich eine Aufgabe jeder Führungsebene darstellt, im speziellen aber die Abt. D/HPA damit betraut ist.

Die Kern-Zielgruppe bezüglich des Soldatenberufs stellt die Gruppe der 14 bis 29-Jährigen dar. Wichtig ist auch das Umfeld, Eltern, Verwandte und Freundeskreis. Neben Info-Veranstaltungen (Berufsinformationsmessen, Girls-Day/Camps, Nationalfeiertag, Job-Days etc.) und bei Stellungsterminen wird mittlerweile verstärkt über soziale Medien für das ÖBH geworben. Deutliche Pluszähler sind Argumente wie fixes Gehalt, fundierte Ausbildung einschließlich Sport, Outdoor-Aktivitäten, kurz: ein „cooler Job“.

Die Werbemaßnahmen des HPA und der Truppe haben die Anwärterzahlen in den letzten Jahren steigen lassen. (Im Jahr 2015: 2400, 2016: 3900, 2017:5143)

Geplant ist mit Ende 2018 eine Bundesheer-App, welche die Vernetzung und den Informationsaustausch für Stellungspflichtige, Präsenzdienler und Interessierte erleichtern soll. Damit könnte man dem Informationsmangel über den Dienst beim Bundesheer unter anderem bei der Gruppe der „Unter-18jährigen“ entgegenwirken.

### Eignungsprüfung Ausbildungsdienst

Eine positive Eignungsprüfung der Probandinnen und Probanden berechtigt zur Absolvierung der Kaderanwärter-Ausbildung. Ein Nichtbestehen der Eignungsprüfung bedeutet grundsätzlich kein endgültiges Aus. Die Prüfung kann wiederholt werden und dafür können Vorbereitungshilfen (Vorbereitungstage an Wochenenden, Trainingstipps, FIT FÜRS HEER) in Anspruch genommen werden.

Die körperlichen Limits bei der Eignungstestung wurden sowohl für Frauen als auch für Männer reduziert, um vielen eine Laufbahn beim Bundesheer zu ermöglichen. Ziel ist es jedenfalls, möglichst wenige Bewerberinnen und Bewerber auszuscheiden. Beispielsweise können ca. 5% nicht schwimmen. Probandinnen können bei einem negativen Ergebnis in das Programm FIT FÜRS HEER einsteigen, Soldatinnen und Soldaten können von der Truppe aufgeschult werden. Konkret haben im Jahr 2017 von 4400 Personen 2540 (57,7%) auf Anhieb bestanden.

Ziel der psychologischen Kadereignungs-Testung ist die Feststellung der Qualifikationsstufe, die die grundsätzliche Eignung für eine Mannschaftsfunktion oder



eine Kaderfunktion bedeutet. Zum Bestehen dieser Testung müssen zumindest 10% der Anforderungen erfüllt werden. Die Testungen erfolgen in drei unterschiedlichen Situationen: neutral, hohe Belastung und nach der Belastung. Damit wird eine Prognose für den Ausbildungserfolg ermöglicht. 2017 wurden 2942 Testungen (2689 Männer, 253 Frauen) durchgeführt, 60% erreichten die gewünschte Qualifikationsstufe (59% der Frauen, 64% der Männer).

#### Drop-Out-Rate

Es besteht eine hohe Drop-Out-Rate von Soldatinnen bei der Truppe.

Die Zahl an Frauen ist gestiegen, sie „im System“ zu halten ist das Ziel. Die Bedeutung von Soldatinnen für das Gesamtgefüge ist bei manchen Verbänden im Bundesheer noch nicht angekommen. Dies ist auch eine Frage der Dienstaufsicht. Darüber hinaus fehlt es an einer gewissen Anzahl („kritische Masse“) damit Soldatinnen bei der Truppe als Standard empfunden werden.

Das Pilotprojekt FIT FÜRS HEER ist ein wichtiges Werkzeug, um angehende Soldatinnen sowohl körperlich als auch mental auf die Herausforderungen des Soldatenberufs vorzubereiten.

Um auf die Gründe des Ausscheidens von Soldatinnen, die den Dienst vorzeitig beenden, besser reagieren zu können, ist bereits eine Erweiterung der Feedback-Möglichkeiten/Online-Befragungen etc. vorgesehen.

Ein verbindlicher OrgPlan ist zur Laufbahn- und Karriereplanung erforderlich. Eine Hauptzielgruppe der Kaderwerbung sind die wehrpflichtigen Männer.

#### Arbeitsbelastung Kader

Die Vorsitzenden des Dienststellenausschusses HPA machen eine hohe Arbeitsbelastung durch die rasant gestiegene Probandenanzahl geltend. Da ohnehin nicht alle positiv getesteten Kaderanwärter sofort ausgebildet werden können, wäre auch eine Reduzierung der Probandinnen und Probanden in Abstimmung mit der Kaderanwärter-Ausbildungsanzahl notwendig. In diesem Zusammenhang weisen sie darauf hin, dass zurzeit bei der KAAusb1 aufgrund der hohen Anzahl eine Bestenauswahl stattfindet.

#### Infrastruktur - Standort

Hessen Kaserne Wels:

Das Prüfzentrum Nord/HPA in Wels bildet in der Hessen Kaserne keine räumliche Einheit. Eine Sporthalle ist nicht vorhanden, die 400m-Laufbahn weist bei weitem



keinen zeitgemäßen Standard auf und Sportüberprüfungen finden in ehemaligen Büroräumlichkeiten statt.

AG Garnisonstraße Linz:

Die Musterung der Stellungspflichtigen aus Oberösterreich wird im AG Garnisonstraße in Linz durchgeführt. Die in der Vergangenheit angedachte Verlegung der Stellungenstraße nach Hörsching kommt aus Gründen einer suboptimalen Verkehrsanbindung und wegen des Fehlens der baulichen Infrastruktur am Fliegerhorst nicht in Frage.

Eine Zusammenlegung des Prüfzentrums Nord/HPA mit der Stellungenstraße des MILKdo OÖ am Standort AG Garnisonstraße in Linz bietet – aufgrund der verkehrstechnischen und infrastrukturellen Gegebenheiten – einen zweckmäßigen Lösungsansatz.

## **VI. 2. Prüfbesuch beim AUTCON 38/KFOR**

KFOR wurde nach Beendigung des Kosovo-Krieges 1999 mit einer Stärke von über 50000 Soldaten gegründet und im Laufe der Jahre lagebedingt auf etwa 4000 Soldatinnen und Soldaten reduziert. Diese Truppenstärke soll vorerst bleiben. Deutschland beendete 2018 den Einsatz bei KFOR wegen eines gestiegenen Kräftebedarfs bei anderen Friedens-Missionen. In den kommenden Jahren werden die militärischen Fähigkeiten von KFOR zugunsten anderer Aspekte reduziert. Beispielsweise werden LMT-Liasion Monitoring Teams forciert: 1 LMT-Haus in Orahovac und 1 LMT-Haus und ein CIMIC-Element in Suva Reka. Deren Aufgabe ist es, durch Präsenz in Dörfern und Städten den Truppenschutz zu erhöhen und das Lagebild zu verdichten.

Allgemeines

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte vom 23. bis 24. Mai 2018 beim AUTCON 38/KFOR einen Prüfbesuch vor Ort gemäß § 4 Wehrgesetz 2001 durch.

Die österreichischen Soldatinnen und Soldaten sind gut ausgebildet und bei der Bevölkerung angesehen. Die Lagesituation vor Ort ist ruhig.



In Gesprächen mit den Soldatinnen und Soldaten wurden folgende Themen und Problemkreise angesprochen:

#### Personal

Das Kontingent weist deutliche Fehlstellen im Bereich der Offiziere (-25%) und der Mannschaftsdienstgrade (-19%) auf. Der Fehl an Unteroffizieren beträgt 5%. Zwei Drittel des Personals besteht aus Berufssoldaten. Der Anteil an Soldatinnen ist 1,6%.

Als Grund für den Personalfehl wird die finanzielle Attraktivität des sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatzes im Inland in Verbindung mit den geringeren persönlichen Einschränkungen bei der Kasernierung angeführt. Eine finanzielle Attraktivierung des Dienstes wird als notwendig erachtet.

Generell wurde von allen Dienstgraden ein korrektes und wertschätzendes Verhalten von und durch Vorgesetzten festgehalten. Das Vertrauen zu den Kommandanten ist gegeben.

#### Unterbringung

Je nach Funktion sind ein bis drei Soldaten in einem Einzel- oder Doppelcontainer einquartiert. Die Containerunterkünfte und Sanitäreinrichtungen im Camp Villaggio Italia sind abgewohnt. Beispielsweise wurde auf Schäden bei den Fenstern im Objekt 18 oder generell auf abgenützte („quietschende“) und damit lärmerzeugende Betten hingewiesen. Bei Beanstandung von Mängeln (fehlende Klobrillen, Duschköpfe) erfolgt eine schleppende und unzulängliche Instandsetzung durch die internationale Campverwaltung.

Der Unterkunftsstandard im Camp Film City in Pristina und Camp Maréchal De Lattre de Tassigny in Novo Selo ist grundsätzlich in Ordnung.

Im Camp in Novo Selo ist die Unterkunftssituation angespannt (keine Kapazitätsreserven, pro Zimmer zwei Personen). Eine Verbesserung der Unterkunftssituation wäre zur Schaffung von Privatsphäre wünschenswert.

#### Verpflegung

Die Essensversorgung im Camp Film City und in Novo Selo wird sehr gelobt. Massive Kritik gibt es an der Verpflegung im Camp Villaggio Italia.

Dort wird besonders die Essensauswahl (Fisch, Nudeln, Spaghetti) und die Qualität der Zubereitung (eintönig, lauwarm bis kalt) beanstandet.



Eine Essensabmeldung ist nur viermal im Monat möglich. Ein Lebensmittelladen fehlt im Camp. Aufgrund der restriktiven Vorgaben für das Verlassen des Camps und des fehlenden Angebots ist ein privater Lebensmittelankauf unmöglich. Es werden daher Angebote (Pizza, Burger) in den privaten Lokalen im Camp genutzt.

Für Patrouillen außerhalb der Normdienstzeit wird keine Marschkost zur Verfügung gestellt.

### Bekleidung und Ausrüstung

Im Camp Villaggio Italia gehen durch bzw. nach der Abgabe der Bekleidung zum Reinigen dienstliche und private Kleidungsstücke verloren. Die Kosten für 2,5 kg Wäsche belaufen sich auf 5,40 Euro.

Ein Tausch der Leibwäsche ist für KPE-Soldaten nicht vorgesehen. Es fehlt an passenden und qualitativ hochwertigen Kleidungsstücken (Schuhe, Handschuhe, Schlaf- und Rucksäcke, Kampfweste, Carinthia-Jacken) und Ausrüstungsgegenständen (Holster, Gurt für Pfefferspray). Die Notwendigkeit Bekleidung und Ausrüstungsgegenstände privat anzukaufen, um halbwegs funktionell ausgestattet zu sein, ist nicht akzeptabel.

Auf Unverständnis stößt die Anordnung im Kontingent, zwei Garnituren HWC-Uniformen (Hot-Weather-Clothes) auszugeben, diese aber noch nicht tragen zu dürfen.

Der neue Helm ist ungeeignet für das bisherige Schutzvisier bei CRC-Einsatz, daher muss bei derartigen Einsätzen der alte Helm verwendet werden.

Die Kugelschutzweste ist nicht in einer ausreichenden Anzahl der benötigten Größen Small und Medium vorhanden, sodass Large und X-Large ausgegeben werden müssen.

Die Ausstattung mit Pfefferspray ist zwar erfolgt, eine sichere und griffbereite Verwahrung am Gurt jedoch nicht möglich.

Der dienstlich zugewiesene Gürtelholster lässt ein rasches Ziehen der Pistole nicht zu, weil die Kugelschutzweste über den Gürtel reicht. Aus diesem Grund kaufen sich die Soldatinnen und Soldaten privat einen passenden Holster. Da es keine eigene Magazintasche gibt, müssen die Magazine der Pistole in der Hosentasche versorgt werden.

### Kfz/Geräte

Die Heeres-Kraftfahrzeuge sind veraltet. Die Reparaturen langandauernd, teuer und häufig.



Die Nachsichtmittel sind abgenützt und entsprechen bei weitem nicht mehr dem heutigen Standard.

Im Werkstättenbereich fehlen die Klimaanlage bzw. im Winter die Heizgeräte. Die Lieferung von Ersatzgerät dauert zu lange. Weiters wird darauf hingewiesen, dass bei Aufstockung des österreichischen Kontingentes im Camp in Novo Selo dringend besseres Berge- und Stapelgerät für die Containerbauten benötigt wird.

#### Sanitätsversorgung

Der italienische Arzt im Camp Villaggio Italia spricht kein Englisch, was die Verständigung schwierig macht. Der Arzt aus Pristina kommt lediglich einmal in der Woche vorbei.

Die fachärztliche Versorgung, wie beispielsweise eine Zahnbehandlung, wird ausgelagert und erfolgt im zivilen Krankenhaus. Die Kosten müssen von Betroffenen vorerst selbst bezahlt werden.

Angesichts der im Einsatzraum gegebenen hohen Luftverschmutzung in Pristina wird eine Lungenröntgen-Untersuchung am Einsatzende und eine allfällige Zuweisung zu einer Regeneration an einem Luftkurort angeregt.

#### Vorbereitung für den Einsatz

In der Zeit der inländischen Vorbereitung auf den Auslandseinsatz wird das mangelnde Eingehen auf die unterschiedlichen Fachfunktionen beanstandet. Vereinzelt wird moniert, dass zu wenig auf Aktuelles aus dem Einsatzraum eingegangen wird.

#### Besoldung

Die Besoldungsunterschiede zwischen dem Auslandeinsatz (um ca. 400 Euro weniger) und dem sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz im Inland werden vor dem Hintergrund der jeweiligen Rahmenbedingungen als ungerecht empfunden. Aufgrund des Fehls an Offizieren (-25%) müssen zum Teil mehrere Aufgaben von einer Person übernommen werden, eine gesonderte Abgeltung unterbleibt.

#### Kommunikationsmöglichkeiten

Die Sozialtelefonie (60 Minuten pro Person und Monat) wird als ausreichend empfunden. Dieses Angebot wird von den Soldatinnen und Soldaten nicht ausgeschöpft, weil die Kommunikation mit Angehörigen vor allem per Internet erfolgt.

Die Möglichkeiten und Kosten der Internetnutzung im Camp Film City und Camp Maréchal De Lattre de Tassigny sind in Ordnung. Hingegen werden im Camp Villaggio



Italia eine instabile Internetverbindung, mangelhafte IT-Sicherheit, überteuerte Tarife und gesperrte Seiten moniert.

#### Soziale Betreuung

Weder Seelsorger noch Heerespsychologen sind vor Ort.

Festgestellt wurde auch ein grundsätzlicher Informationsmangel über Fragen betreffend den Urlaub, Freizeit- bzw. Bildungsangebote und den Grund über ein Trageverbot bestimmter Bekleidungen (HWC, Sportadjustierung) sowie – bei den Soldaten im Camp Villaggio Italia – das Gefühl fehlender Unterstützung bei Spannungen mit italienischen Kameraden.

#### Personaleinsatzplan

Es wird als notwendig erachtet, dass für potentielle Interessenten eine Planbarkeit und ein Konzept gegeben ist. Eine Personaleinsatzplanung für den Auslandseinsatz mit einem Zeithorizont nur bis zum Folgekontingent macht längerfristige Überlegungen/Vorkehrungen nicht möglich.

#### Fortbildungsmöglichkeiten im Einsatz

Als eine Beeinträchtigung wird es gesehen, dass während eines Auslandseinsatzes keine Kurse oder Seminare in Österreich besucht werden dürfen.

#### Bunkertestung

Infrage gestellt wird die Notwendigkeit der Regelung, wonach der sogenannte „Bunkertest“ für den Kader fünf Jahre, jedoch für Soldatinnen und Soldaten der Miliz nur drei Jahre gültig ist.

### **VI. 3. Prüfbesuch an der Theresianischen Militäarakademie**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 30. Mai 2018 einen Prüfbesuch an der Theresianischen Militäarakademie in Wiener Neustadt durch.

Informiert wurde über die Ausbildung zum Offizier einschließlich der Fort- und Weiterbildung an den Instituten 1 und 2 an der TherMilAk.

Die Entwicklungsabteilung ist das Forschungs- und Entwicklungselement der Theresianischen Militäarakademie, insbesondere in den Bereichen Simulation, Fernausbildung, Wissensmanagement und Projektmanagement.

Das Schulbataillon stellte im Juni 2018 das Militärrealgymnasium ein.



Die Parlamentarische Bundesheerkommission besichtigte Ausbildungs- und Unterkunftsgebäude und nutzte die Gelegenheit zu Gesprächen mit Soldatinnen und Soldaten.

Im Zuge des Prüfbesuches wurden nachstehende Themen erörtert:

#### Offiziersausbildung

Der sechs-semesterige Bachelor-Studiengang „Militärische Führung“, ist nicht nur die wissenschaftlich fundierte, praxisbezogene Ausbildung, sondern auch die militärische Führungsausbildung für die Erstverwendung als Truppenoffizier.

Die Ausbildungsabschnitte sind mit den Militärakademien anderer Länder zum Zwecke des Erfahrungsaustausches vernetzt. Jede Militärakademikerin und jeder Militärakademiker absolviert ein Auslandssemester. Im Zuge des Prüfbesuches berichten MAk über vorwiegend positive Eindrücke und Erfahrungen. Eine Ausnahme stellt der erstmalige Aufenthalt einer MAk an einer Offiziersakademie in Athen dar, der wegen eines zu starren Dienstplansystems kritisch hinterfragt wird. Eine Gesamtevaluierung findet nach Beendigung aller Auslandsaufenthalte statt.

Die Offiziersausbildung und Weiterbildung an der TherMilAk hat einen hohen Standard und ist international anerkannt.

#### Offiziersweiterbildung

Im Institut 2 findet die Fort- und Weiterbildung für Miliz- und Berufsoffiziere statt. Es werden Lehrgänge und Seminare für die militärische Führungsausbildung, Persönlichkeitsentwicklung und Management angeboten.

#### Infrastruktur

Wirtschaftsgebäude:

Der Bau eines zentralen Wirtschaftsgebäudes scheint dringend geboten, um eine zeitgemäße und bedarfsorientierte Verpflegsausgabe für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Kurse und Ausbildungsgänge zu ermöglichen. Die derzeitige Situation mit mehreren Verpflegsausgabestellen erfordert einen erhöhten Personal- und Ressourcenbedarf. Eine Zusammenführung der Verpflegsausgabestellen in einem noch zu errichtenden Wirtschaftsgebäude ermöglicht ein verbessertes und serviceorientiertes Angebot (längere Öffnungszeiten, Angebotsvielfalt an Speisen und Getränken).

Generell wäre ein zentrales Campus-Management zweckmäßig.





#### Unterkunft:

Die Unterkunftskapazität für Militäarakademikerinnen und Militäarakademiker ist angespannt. Die Zimmer verfügen über keinen adäquaten Ausstattungsstandard (Naßzellen außerhalb des Zimmerbereichs, unzureichende Ausstattung und Anzahl an Lernplätzen). Darüber hinaus ist wegen des gestiegenen Personalbedarfs des Bundesheeres eine Erhöhung der Zahl an MAK von 120 auf 300 in den kommenden Jahren vorgesehen. Dies bedingt einen zusätzlichen Unterkuftsbedarf ebenso wie im Zuge der internationalen Zusammenarbeit für ausländische Gasthörerinnen und Hörer.

#### Heeres-Kfz

Die Heeres-Kraftfahrzeuge sind veraltet und stehen nur in ungenügender Anzahl zur Verfügung. Die Reparaturen sind langandauernd, teuer und häufig.

Für Ausbildungszwecke werden 30 HKfz benötigt. Die zugewiesenen HKfz L-200 sind kein vollwertiger Ersatz für Ausbildungszwecke (fehlende Gelände-Tauglichkeit, zu geringe Transportkapazität für eine Gruppe).

#### Belastung am Arbeitsplatz

Bedienstete/TherMilAk machen eine Mehrfachbelastung aufgrund einer ständigen Steigerung der Aufgabengebiete und Teilnehmerzahlen bei Kursen und Ausbildungsgängen geltend. Nach Ansicht der Personalvertretung ist die Belastungsgrenze für die Betroffenen erreicht. Verschärft wird diese Ausgangslage durch eine bevorstehende „Pensionierungswelle“.

#### Informationstechnologie

Insbesondere im Zuge der internationalen Zusammenarbeit ist ein IT-Erfahrungsaustausch unabdingbar. Die derzeitige Ausstattung mit Geräten der 3.VE und offenen Rechnern lässt keine rasche und sichere IT-Kommunikation zu.

### **VI. 4. Prüfbesuch beim sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz Migration**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 16. Juli 2018 beim sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz Migration Burgenland in Bruckneudorf einen Prüfbesuch durch.

Im Zuge des Prüfbesuches erfolgte eine Begehung der Unterkünfte der 1. AssKp im Nahbereich der Benedek-Kaserne. Die Soldaten des KpKdos 1. AssKp und ein AssZg



sind derzeit in Containern des BM.I untergebracht. Diese Container des BM.I waren Flüchtlingsunterkünfte und standen leer.

#### Personal

Die Einsatzdauer der Rahmeneinheiten beträgt 3 Monate, für Milizsoldaten ist eine Verlängerung des Assistenzeinsatzes auf Wunsch bis maximal 6 Monate möglich.

Grundwehrdiener sind ca. 3 Monate im Assistenzeinsatz.

#### Dienstzeit/Zogdl

Das Dienstrad im AssZug á 4 Gruppen sieht ein 8-tägiges Einsatzrad vor, wobei auf 6 Tagen Dienst (Posten/Streife und Bereitschaft) eine zweitägige „Zeit ohne geplante dienstliche Inanspruchnahme“ folgt. Bei den zwei Ruhetagen ist ein Verlassen des Einsatzraumes möglich. Für Soldatinnen und Soldaten aus dem Westen Österreichs gibt es auch ein Dienstrad, das mit drei Tagen „Zeit ohne geplante dienstliche Inanspruchnahme“ abschließt.

#### Einsatzaufgaben

Die Überwachung der jeweiligen Geländeabschnitte erfolgt über Beobachtungspunkte und Streifen sowie durch den Einsatz von Wärmebildgeräten. Erfolgt eine Feststellung von hilfe- und schutzsuchenden Fremden, wird die Polizei verständigt und allfällige Hilfestellung beim Transport gegeben. Die Zahlen sind seit 2016 stark fallend und liegen im Bereich des MilKdoB seit Ende März 2018 bei maximal 10 Personen wöchentlich.

#### Unterkünfte

Soldatinnen und Soldaten klagten in anonymen Mitteilungen an die PBHK über zu große Hitze in den Containerunterkünften und das Nichtvorhandensein von Insektenschutzgittern.

Zwischenzeitig wurden Insektenschutzgitter befestigt und die Beschattung der Fenster mittels Tarnnetze durch Truppenkräfte veranlasst.

Zwei leistungsstarke Klimageräte wurden installiert, die für eine ausreichende Kühlung am Gang und in den Zimmern sorgen.

Der Unterkunftsstandard der Containerunterkünfte in Bruckneudorf ist in Ordnung.

#### Verpflegung

Die Verpflegung funktioniert problemlos über eine Finalisierungsküche.



## **VI. 5. Prüfbesuch beim Kdo Führungsunterstützung & Cyber Defence**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 3. Oktober 2018 einen Prüfbesuch beim Kommando Führungsunterstützung & Cyber Defence durch. In Gesprächen mit Soldatinnen und Soldaten und Zivilbediensteten wurden nachstehende Themen angesprochen:

### Organisation und Aufgaben

Das KdoFüU&CD wurde 2017 als Nachfolgeelement des Führungsunterstützungszentrums sowie Unterstellung des FüUB 1 und FüUB 2 geschaffen. Ab 1. April 2019 tritt eine neue Organisationsstruktur in Kraft. Teile dieser Organisation werden in das Streitkräftekommando eingegliedert, andere Teile werden dem Kommando Streitkräftebasis nachgeordnet.

Im Cyber-Lagebild sind die IKT- und EloKa-Lage mit der nachrichtendienstlichen Bedrohungslage zusammengeführt. Dieses Lagebild dient nicht nur dem BMLV, sondern selbstverständlich auch der Republik Österreich. International erfolgt eine Zusammenarbeit mit Deutschland, Schweiz und Israel, wobei in so gut wie allen Staaten Cyber-Security mit Cyber-Crime zusammengelegt ist. In Österreich ist Cyber-Defence beim BMLV und Cyber-Crime beim BM.I angesiedelt.

Im Regierungsprogramm ist eine gesamtstaatliche Regelung für den Cyber-Bereich festgehalten.

### Personal

Der Org-Plan des KdoFüU&CD beziehungsweise des IKT&CySiH-Z ist noch nicht im Stellenplan des Bundes umgesetzt. Diesbezüglich sind die Verhandlungen mit dem BMöDS im Laufen.

Der Aufwuchs an Führungspersonal in den Bereichen Personalwesen, Budget und operative Planung erfolgt derzeit überwiegend auf Basis von Dienstzuteilungen. Ein guter Teil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KdoFüU&CD besteht aus zivilen Kräften. Mit Sonderverträgen kann qualifiziertes Personal gehalten bzw. angeworben werden.

Die bevorstehende Neustrukturierung mit erwartbarer Herabstufung der Wertigkeiten von Arbeitsplätzen durch die Nachordnung in der Organisationsstruktur, lässt eine deutliche Verschlechterung bei der Anwerbung von IT-Personal befürchten. In diesem



Zusammenhang wird angemerkt, dass sowohl für die Privatwirtschaft als auch für den öffentlichen Dienst zu wenig IT-Personal vorhanden ist.

#### IMG – Institut für Militärisches Geowesen

Das militärische Geowesen als zentrale Ansprechstelle in allen Angelegenheiten des geografischen Daten- und Informationsbedarfes ist Teil des operativen Bereichs des KdoFüU&CD.

Die Vielfalt der Produkte und technischen Möglichkeiten im Bereich der Landkarten, Luftbild- und Sonderkarten, die verschiedenen Geo-Daten für Führungs- und Simulationssysteme und die internationalen Länderinformationen wurde vorgestellt.

Herausragende Bedeutung kommt dem IMG bei der Einführung und Nutzung der Daten des globalen Satellitennavigations-Systems Galileo für die Zwecke des ÖBH zu.

#### Zentrum IKT- und Cyber-Sicherheit

Das Zentrum für IKT- und Cybersicherheit ist zuständig für den Schutz der militärischen IKT-Infrastruktur, die Aufbereitung des militärischen Cyber-Lagebildes, die Bereitstellung und den Einsatz von Cyber-Verteidigungssystemen im IKT- und EloKa-Umfeld sowie die Wahrnehmung der Funktionen des milCERT ("Military Computer Emergency Readiness Team"). Dieses Organisationselement wird ab 1. April 2019 beim Kdo SKB nachgeordnet tätig.

Im Zuge einer praktischen Vorführung wurde die digitale Beeinflussung am Beispiel eines Fliegerabwehr-Geschützes anschaulich dargestellt.

### **VI. 6. Prüfbesuch beim Kdo der Luftstreitkräfte**

Die Parlamentarische Bundesheerkommission führte am 6. November 2018 einen Prüfbesuch beim Kommando Luftstreitkräfte in Salzburg/Schwarzenberg-Kaserne und am 7. November 2018 bei der Luftraumüberwachung (LRÜ) in der Einsatzzentrale Berg durch.

Die neue Organisation der Streitkräfte ab 1. April 2019 lässt nach Ansicht des Kommandanten der Luftstreitkräfte eine Verlangsamung der Verwaltungsabläufe befürchten.

Mit den drei Verbänden, Luftraumüberwachung (aktiv und passiv), Luftunterstützung und der Flieger- und Fliegerabwehrtruppenschule (FIFIATS) werden die derzeit gestellten Aufgaben erfüllt. Die Einsatzführungsmaßnahmen erfolgen über ein



verlegbares Air Operation Center. Das Führungssystem ist über das „System Goldhaube“ vernetzt.

Das Ende der Lebensdauer der Saab 105 und der Alouette 3 steht in wenigen Jahren bevor. Die Nachfolgefrage ist noch nicht entschieden. Immerhin werden ca. 40% der aktiven LRÜ durch die Saab 105 wahrgenommen.

Eine besondere Problematik stellt der Kostenanstieg bei der Flugstundenproduktion des Eurofighter dar. Dies betrifft eine schleppende Ersatzteilversorgung und die mangelhafte Ausstattung für den Luftraumüberwachungsdienst.

Die passive LRÜ stützt sich auf 3 Radarstationen, 1 verlegbares Radar und 8 Tieffliegererfassungsradar ab. Mit dem Fliegerabwehrbataillon kann nur ein größeres Schutzobjekt gesichert werden.

Flugsicherheit:

Seit Beginn der 90er-Jahre ist die Flugsicherheit aufgrund erhöhter Sicherheitsstandards, infolge selbständiger Wartung der Luftfahrzeuge und der Zertifizierung der Lufttüchtigkeit, gestiegen. Davor wurden ca. 20% der Fluggeräte verloren und jeder sechste Pilot verunglückte tödlich. Die derzeitige stagnierende Flugstundenauslastung beeinträchtigt die Flugsicherheit. Als Stärken werden die hohe technische Autonomie bei der Materialverwaltung des „Systems Goldhaube“ und die eigenständige Software-Entwicklung herausgestrichen. Die Steigerung der Fähigkeitsentwicklung bei der Drohnenabwehr stellt eine aktuelle Herausforderung dar.

Personal:

Der Mangel an Piloten, insbesondere bei der Alouette und der Saab 105, ist eklatant. Viele Piloten rüsten aufgrund attraktiver ziviler Jobangebote ab. Personelles Fehlen besteht auch im Bereich Air-Traffic-Control und beim Radarpersonal. Verschärft wird die Personalsituation durch eine altersbedingte Pensionierungswelle von etwa einem Drittel des Personals in den nächsten fünf bis sechs Jahren.

Seit zwei Jahren belastet der fehlende bzw. nicht verfügte Organisationsplan die Arbeits- und Lebensumstände des Kaders. So haben viele ihren Lebensmittelpunkt vor Jahren neu ausgerichtet, Dienstzuteilungen und deren Verlängerungen, in der Hoffnung auf die Einteilung auf in Aussicht gestellte (Ziel)Arbeitsplätze, akzeptiert. Zweifel bestehen hinsichtlich einer fairen Aufteilung der Wertigkeiten und der Anzahl der Arbeitsplätze beim Kdo Streitkräfte. Infolge der fehlenden Arbeitsplatzeinteilung besteht eine dienstrechtliche Unsicherheit, darüber hinaus wird eine fehlende Transparenz bei der Kommunikation durch vorgesetzte Stellen kritisiert.



## **VI. 7. Prüfbesuch in der Einsatzzentrale Berg**

Als besonderes Problem wird in der Einsatzzentrale Berg die Nachwuchssituation gesehen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass für die auszubildenden jeweiligen Expertenfunktionen weder geeignete Ausbildungsplätze noch in weiterer Folge attraktive Zulagen gezahlt werden. Die geringen Anfangsgehälter bewegen kaum jemanden sich an die Dienststelle versetzen zu lassen. Weiters wird – im Gegensatz zu früher – der Schicht- und Wechseldienst nicht mehr als Schwerarbeit anerkannt.

Diese Umstände werden laut Aussage des Dienststellenausschusses durch den Dienstgeber unzureichend berücksichtigt und es wird nicht gegengesteuert. Aufgrund der Zulagenproblematik, u.a. für das Personal im Radarleitdienst und das Radarbetriebspersonal im Luftraumüberwachungsdienst und Luftraumsicherungsdienst, findet eine Abwanderung in den zivilen Bereich statt.

Im Sicherheitsdienst fehlt es an Personal. Reservepersonal aus einem Pool ist nur fallweise verfügbar. Auch hier fühlt man sich vom vorgesetzten Kommando betreffend Attraktivierung und Werbung für den Nachwuchs nicht ausreichend unterstützt. Weiters wird die fehlende Evaluierung des jetzigen OrgPlanes moniert.

## **VII. Besonderheiten**

### **VII. 1. Übergabe und Präsentation des Jahresberichtes 2017**

Am 21. März 2018 wurde der Jahresbericht der Parlamentarischen Bundesheerkommission 2017 an den Präsidenten des Nationalrates, Mag. Wolfgang Sobotka, und anschließend dem Bundesminister für Landesverteidigung, Mario Kunasek, übergeben.

Beim Pressegespräch am 4. April 2018 anlässlich der Präsentation des Jahresberichtes 2017 im Parlament stellte der amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission, Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, fest, dass bei der Attraktivierung des Grundwehrdienstes, der Stärkung der Miliz und bei Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung von Berufskader trotz spürbarer Fortschritte noch ein weites Betätigungsfeld für Verbesserungen besteht.

### **VII. 2. Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

Am 4. April 2018 fand eine Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission an der Landesverteidigungsakademie statt. In diesem Rahmen bedankte sich die Kommission beim nunmehrigen Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen,



MMag. DDr. Hubert Fuchs, für das jahrelange und konstruktive Mitwirken als Ersatzmitglied in der Kommission.

Des Weiteren erfolgten Vorträge mit anschließender Diskussionsmöglichkeit zu den Themen Personalsituation im Bundesheer, Rüstung und Beschaffung sowie Aspekte der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik.

### **VII. 2.1. Personalsituation im Bundesheer**

Der Leiter der Zentralsektion verweist anhand der Personalzahlen vom April 2018, dass die vor wenigen Jahren gestartete Personaloffensive deutlichen Erfolg zeigt. Jedoch wird es angesichts der prognostizierten 700 bis 800 Pensionierungen pro Jahr schwierig werden diese zu ersetzen und gleichzeitig den steigenden Trend zu halten. Rechnet man den Abgang von Bediensteten auch aus allen sonstigen Gründen dazu, werden in den kommenden Jahren bis zu 1800 Personen pro Jahr aus dem System ausscheiden.

Positiv ist die Ausmusterung von 370 Berufs-UO im Februar 2018, die u.a. auf die Neuerungen in der Unteroffiziersausbildung und die Gehaltsanpassung/MBUO zurückzuführen ist. Um den UO-Personalaufwuchs voranzutreiben sind 650 Neuaufnahmen erforderlich. Dies kann nur durch Nutzung jeder im Ausbildungsbereich zur Verfügung stehende Ressource gelingen.

Mit dem derzeitigen Personal-Budget kann die aktuelle Planung grundsätzlich umgesetzt werden (für das Jahr 2018 € 1,46 Mrd.; für das Jahr 2019 € 1,48 Mrd.).

**Soldatinnen:**

Derzeit gibt es etwa 600 Soldatinnen. Die „Informationsoffensive Frauen“ und diverse attraktivitätserhöhende Werbemaßnahmen und Veranstaltungen, wie z.B. Girls Camps und Girls Days, zeigen gute Erfolge bei der Rekrutierung. Nach wie vor ist es aber für Soldatinnen schwierig in manchen Kompanien Fuß zu fassen. Es bedarf eines Schwellenwertes von etwa 1500 Soldatinnen, damit Frauen bei der Truppe zur Normalität gehören.

**Militärärzte:**

Leider gibt es ein deutliches Fehlen an Ärzten. Dem Stand von 93 Militärärzten steht ein Soll von 165 gegenüber. Dies erfordert deutliche Verbesserungen der dienst- und besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Auf Medizin-Studentinnen und Medizin-Studenten konzentrierte Werbemaßnahmen beginnen zu laufen und es wird versucht



den Kontakt auch bis über den Studienabschluss hinaus zu halten, um als potenzieller Dienstgeber in Erinnerung gehalten zu werden.

Kaderrekrutierung:

Die Bedeutung der Präsenzdiener als Rekrutierungspotential für die Truppe ist heraus zu streichen. Bei den Grundwehrdienern steigt trotz sinkender Zahl an Stellungspflichtigen (2018 rund 45.000) die Anzahl derjenigen, die den Präsenzdienst antreten, auf 17000. Die Gründe dafür lassen sich vor allem auf gesteigerte Werbemaßnahmen zurückführen. Angeregt wird die Überprüfung der über Jahre hinweg gleich geltenden Tauglichkeitskriterien für Grundwehrdiener. Eine Änderung dieser Kriterien ist erforderlich um mehr Kompetenzen in das ÖBH einbringen zu können.

Zur Rekrutierung von Kaderpersonal wird angemerkt, dass einerseits der Wehersatzdienst von den Rahmenbedingungen attraktiv ist und andererseits das Innenministerium mit einer gut organisierten Ausbildung und einem modernen Berufsbild für Polizistinnen und Polizisten punktet.

#### **VII. 2.2. Rüstung und Beschaffung im Bundesheer**

Der Leiter der Direktion Rüstung und Beschaffung referierte über den genormten Beschaffungsvorgang von Rüstungsgütern.

Ein internes Regelwerk sowie die Bundesvergabegesetze geben die strikte Abfolge einer Beschaffung vor. Das wiederholte 4-Augen-Prinzip und die doppelte begleitende Kontrolle durch die interne Revision garantieren einen transparenten und vorschrittskonformen Beschaffungsprozess. Für Beschaffungsfälle die den Kosten-Schwellenwert von € 100.000 nicht überschreiten besteht ein vereinfachtes Verfahren.

Der Zeitbedarf einer Beschaffung ist vergleichbar mit dem Kauf von komplexen Industrieanlagen. Bei Rüstungsgütern ist die Notwendigkeit einer möglichst selbständigen Materialerhaltung ein besonderer Aspekt.

Eine Herausforderung stellen die aufgrund der technischen Weiterentwicklung notwendigen erhöhten Aufwendungen für den Betrieb dar.

Um zumindest den notwendigen permanenten Ersatz von Gütern und ihre Einsatzfähigkeit zu gewährleisten ist ein jährlicher Investitionsbedarf von zumindest € 200 Millionen notwendig. Festgehalten wird, dass die Bedeutung eines zeitgemäßen, flexiblen und stets einsatzfähigen Bundesheeres unbestritten ist und zur Finanzierung auch angepasste Finanzierungspakete zur Verfügung gestellt werden sollten.





### **VII. 2.3. Aspekte der Verteidigungs- und Sicherheitspolitik**

Der Generalsekretär im BMLV kündigte eine Weiterführung der bislang erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen dem Ressort und der Kommission an. Er erachtete es für essentiell, ein parlamentarisches Kontrollorgan, das parteiübergreifend tätig ist, zu unterstützen.

Hinsichtlich der derzeitigen Organisationsstruktur des BMLV stellte er im Wesentlichen fest, dass diese überdimensioniert ist. Aus diesem Grund wird die eingeleitete, aber nicht umgesetzte Bundesheer-Reform einer Evaluierung unterzogen, damit eine schlankere Organisation eingenommen werden kann.

Hingewiesen wird, dass es bei der Vielzahl von Kommanden durch attraktive Arbeitsplätze zu einer Sogwirkung und somit Ausdünnung des Personals bei der Truppe kommt.

Verständnis zeigt der Generalsekretär für die Beschwerden von Truppenoffizieren betreffend die geltend gemachte unzureichende besoldungsrechtliche Einstufung und mögliche Benachteiligung bei Bewerbungen.

### **VII. 3. Miliz**

Die Miliz bekam aufgrund ihrer Neuausrichtung eine neue Identität. Die Zuordnung der Hauptaufgabe „Schutz kritischer Infrastruktur“ führt zu einem neuen Selbstbewusstsein der Miliz, bringt aber gleichzeitig die Erwartung mit sich, dass entsprechende personelle, materielle und organisatorische Voraussetzungen geschaffen werden.

Für Einsätze im In- und Ausland leistet die Miliz einen unverzichtbaren Beitrag. Der durchschnittliche Anteil an Milizsoldaten bei Einsätzen im Inland liegt bei 25%, im Ausland bei 45%.

Durch die Schaffung des Miliz-Gütesiegels und des Miliz-Awards gelang ein wichtiger Schritt, um die Vernetzung der Miliz mit der Wirtschaft voranzutreiben. Die Förderung des Verständnisses der Arbeitgeberseite für Sicherheitsbelange und insbesondere für jene Arbeitnehmer, die nebenbei auch Milizfunktionen ausüben, soll zu einem neuen Bewusstsein führen, dass militärische Qualifikationen auch einen relevanten „Mehrwert“ für die Arbeitgeber haben und damit auch für die Wirtschaft von Bedeutung sind.

Die Parlamentarische Bundesheerkommission stellt zur Miliz Folgendes fest:

- Die Einsatzbereitschaft der selbständig strukturierten Miliz ist unter anderem wegen eines Personal-Fehls und fehlender Ausrüstung nur eingeschränkt möglich. Es fehlt



der ausreichende Nachwuchs an UO, insbesondere bei den FachUO. Mängel bestehen bei der Ausstattung mit Heereskraftfahrzeugen, der Nachtsichtfähigkeit, den Verbindungsmitteln (Funk-Ausstattung), beim ABC-Selbstschutz und bei den Pistolen.

- Um 10 JgB Miliz bis 2020 voll ausstatten zu können, ist eine zusätzliche budgetäre Bedeckung notwendig.
- Milizsoldaten, welche während eines Präsenzdienstes einen Bezug von mehr als Euro 1.828,22 pro Monat haben, werden dahingehend „benachteiligt“, dass in deren Pensionskonten nicht der tatsächliche höhere Bezug verbucht wird.
- Jene Arbeitnehmer, die nebenbei eine Milizfunktion ausüben, haben einen „Mehrwert“ für einen Arbeitgeber und sind damit auch für die Wirtschaft von Bedeutung.

#### **VII. 4. Soldatinnen**

Mit dem Projekt „Fit fürs Heer“ („FFH“) sollten möglichst viele Frauen für den Soldatenberuf gewonnen werden.

Das Vorbereitungsprogramm „FFH“ führte Soldatinnen gezielt an Ausbildungsinhalte, wie wehrpolitische Bildung, Sport und Gefechtsdienst heran. Ziel war es die soldatische Leistungsfähigkeit zu steigern und ein realistisches Karrierebild, unter Zugrundlegung der psychischen und physischen Herausforderungen, zu vermitteln. Das Projekt „FFH“ war nur für Frauen offen. Dabei entstand bei den Soldatinnen der Eindruck einer Sonderbehandlung, die sich negativ auf den Alltag in der Kaserne auswirkt. Generell wurde unter den Soldatinnen der Erfahrungsaustausch im Zuge der gemeinsamen Ausbildung als wertvoll eingestuft. Das Pilotprojekt „FFH“ endete mit 31. August 2018.

Die HUAk in Enns wurde von den Soldatinnen als verkehrsgünstiger und guter Standort für die Ausbildung gesehen. Die Ausbildung selbst wurde von den Soldatinnen als zweckorientiert mit dem Ziel der Vorbereitung auf die KAAusb1 beurteilt. Seit September 2018 findet die KAAusb1 an den Standorten Bruckneudorf, Zeltweg, und Absam statt. Vielen Soldatinnen sind diese Ausbildungsstandorte zu abgelegen, sodass die privaten und sozialen Kontakte/Freundeskreis darunter leiden. Priorität bei der Standort-Frage ist für die Soldatinnen eine zentrale Lage und eine gute Erreichbarkeit.



Unter Bezugnahme auf die eingeleitete Steigerung des Anteils der Soldatinnen im Bundesheer (von 2% auf 4%), bedingt unter anderem durch den Erfolg des Projekts „FFH“, unterstützt das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission die Bestrebungen des BMLV Initiativen und Projekte „Pro Soldatin/Pro Soldat“ im Bundesheer fortzusetzen, um die Kadergewinnung zu optimieren. Eine Ausweitung des Personenkreises des Projekts „FFH“ (bis dato ausschließlich für Frauen, künftig auch für Männer) ist anzustreben.

#### **VII. 5. Arbeitsgespräch beim Bundespräsidenten**

Am 27. November 2018 empfing Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu einem Arbeitsgespräch.

Er betonte, dass das Bundesheer dazu bestimmt ist, den Schutz der inneren Ordnung des Staates zu sichern und dessen Souveränität nach außen hin zu verteidigen. Die politische Führung hingegen ist dafür verantwortlich, die notwendigen Ressourcen zur Verfügung zu stellen und einen verfassungskonformen Zustand des Bundesheeres zu gewährleisten.

Die Budgetverhandlungen sind daher entscheidend für die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres. Das Präsidium der Kommission unterstützt diese Forderungen für ausreichende Budgetmittel.

#### **VII. 6. Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

Am 20. November 2018 fand der traditionelle Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission statt.

Der Präsident des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka würdigte in seiner Ansprache die Parlamentarische Bundesheerkommission als ein wichtiges demokratisches Kontrollorgan. Er zeigte sich stolz auf das Bundesheer und lobte die oft präventive und stets sorgsame Arbeit der Kommission. Er ist davon überzeugt, dass der direkte Kontakt der Kommission mit den Soldatinnen und Soldaten an ihren Dienststellen vor Ort ein wesentlicher Faktor für den transparenten und demokratischen Kontrollmechanismus darstellt.

Der Generalsekretär im BMLV, Mag. Dr. Wolfgang Baumann, der den terminlich gebundenen Bundeminister für Landesverteidigung vertrat, betonte die Wichtigkeit der Kommission. Er bedankte sich für die Arbeit der Kommission, die für die Entwicklung des Heeres und die Verbesserung der Rahmenbedingungen essenziell ist.



## **VIII. Internationale Zusammenarbeit**

Neben der gesetzlichen Prüf- und Kontrolltätigkeit war dem Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission die Zusammenarbeit mit Institutionen auf internationaler Ebene wichtig, um sich über die vielfältigen Aufgabenstellungen von demokratischen Kontrolleinrichtungen der Armeen auf bilateraler und multinationaler Ebene auszutauschen und darüber zu diskutieren.

### **VIII. 1. Internationale Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte**

Die ICOAF, eine Plattform für die Förderung der demokratischen Kontrolle der Streitkräfte und für die Verhinderung für Misswirtschaft und Menschenrechtsverletzungen, unterstützt und ermöglicht den Erfahrungsaustausch und die Vertiefung der Zusammenarbeit für die Ombudsinstitutionen der Streitkräfte.

Die 10. ICOAF fand vom 28. bis 30. Oktober 2018 in Südafrika zum Thema „The evolving roles and responsibilities of the armed forces and the implications for ombuds institutions“ statt. 79 Vertreter von Ombudsinstitutionen für Streitkräfte aus 36 Ländern sowie von 7 internationalen Organisationen, darunter OSZE und EUROMIL nahmen daran teil. T.T. Matanzima, South African Military Ombud, nannte dezidiert die Parlamentarische Bundesheerkommission als eines der Vorbilder für die Etablierung seiner Institution vor einigen Jahren.

Die gravierende Änderung der weltweiten Sicherheitslagen bedingen permanente Anpassung der Streitkräfte aber auch neue Aufgabengebiete für parlamentarische Kontrolleinrichtungen von Streitkräften. Dies wurde zu den Themen innere Sicherheit, Krisenmanagement bei humanitären Notsituationen, Migration und Grenzschutz sowie Friedenseinsätzen besprochen.

### **VIII. 2. Resolution zur Stärkung der Rechte der Soldatinnen und Soldaten**

Im Rahmen von ICOAF entwickelte sich der Wunsch nach einer Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Ombudsinstitutionen der Streitkräfte. Auf Initiative des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages und mit Unterstützung des Parlamentarischen Ombudsmannes für die norwegischen Streitkräfte, des Niederländischen Ombudsmannes, des Präsidiums der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie des Geneva Centre for the Democratic Control of Armed Forces (DCAF) wurde sinngemäß nachstehende Resolution am 30. Oktober 2018 in Johannesburg vorgeschlagen (Vollversion siehe Anhang):



Die unterzeichnenden Institutionen und Organisationen vereinbaren ihre Zusammenarbeit zu intensivieren, um den Soldatinnen und Soldaten in internationalen Problemlagen Hilfe leisten zu können.

Die Ombudsinstitutionen suchen gemeinsam eine Lösung in Konfliktfällen. Sie unterrichten sich gegenseitig über die ihnen bekannt gewordenen Probleme im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit ihrer Nationen.

Der Austausch solcher Fälle und deren Information in der Öffentlichkeit erfolgt in anonymisierter Form und unter Berücksichtigung des Datenschutzes sowie nationaler und internationaler Geheimschutzregelungen.

### **VIII. 3. Informationsbesuch von DAPA**

Am 19. April 2018 erfolgte ein Informationsbesuch einer südkoreanischen Ombuds-Delegation DAPA (Defense Acquisition Program Administration), die sich über die Aufgabenstellung und den Tätigkeitsbereich der Parlamentarischen Bundesheerkommission informierte. Ziel in Südkorea ist es, eine Kontrolle von Streitkräften auf parlamentarischer Ebene zu implementieren.



---

## Anhang

Statistik.....	37
Rechtsgrundlagen .....	39
Resolution vom 30. Oktober 2018 im Rahmen der 10. ICOAF.....	52
Bildteil.....	54

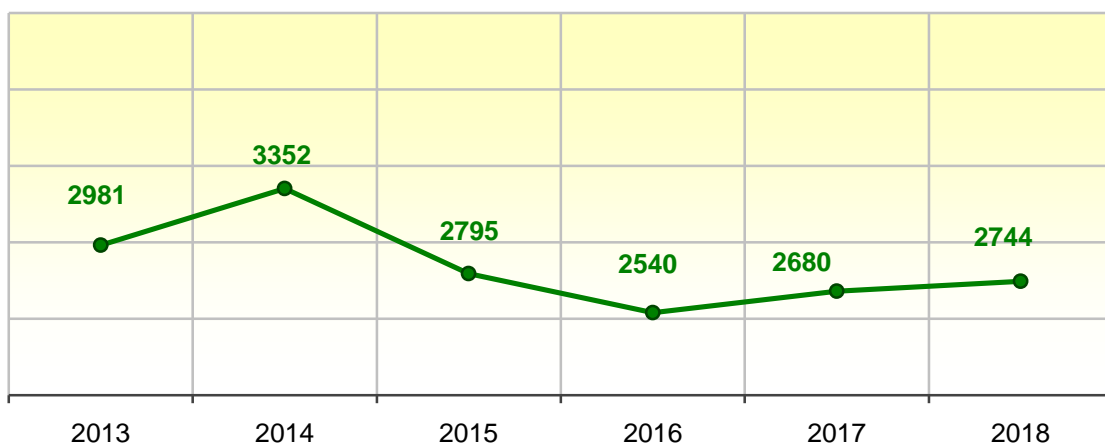


### Statistik 2018

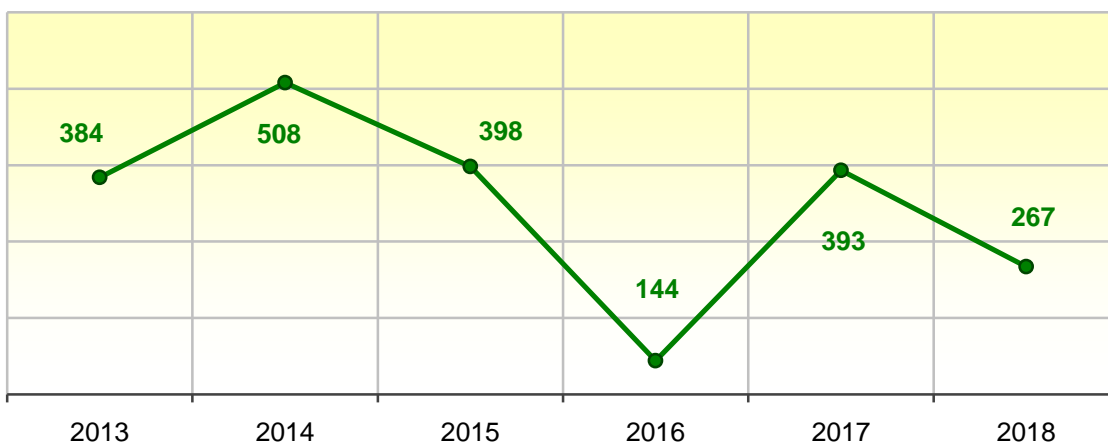
Im Berichtszeitraum nahmen 2744 Personen die Parlamentarische Bundesheerkommission in Anspruch. In vielen Fällen konnte durch Beratung, Rechtsauskunft sowie Vermittlung von Lösungen rasch und effizient geholfen werden.

In 267 Fällen war ein Beschwerdeverfahren nach den Bestimmungen des § 4 Wehrgesetz 2001 durchzuführen.

#### Anfragen und Rechtsauskünfte 2013 – 2018

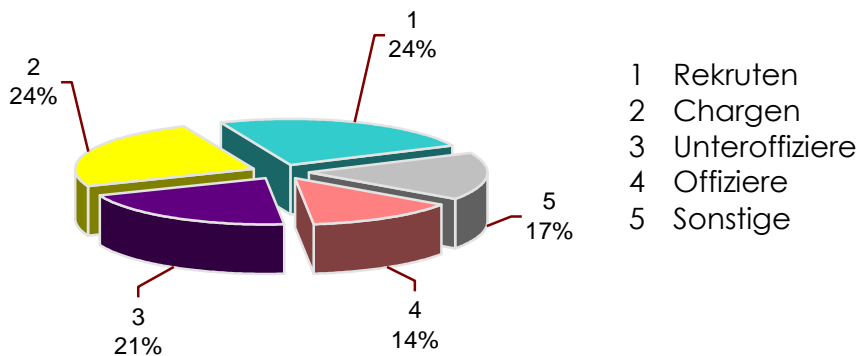


#### Beschwerdeaufkommen 2013 – 2018

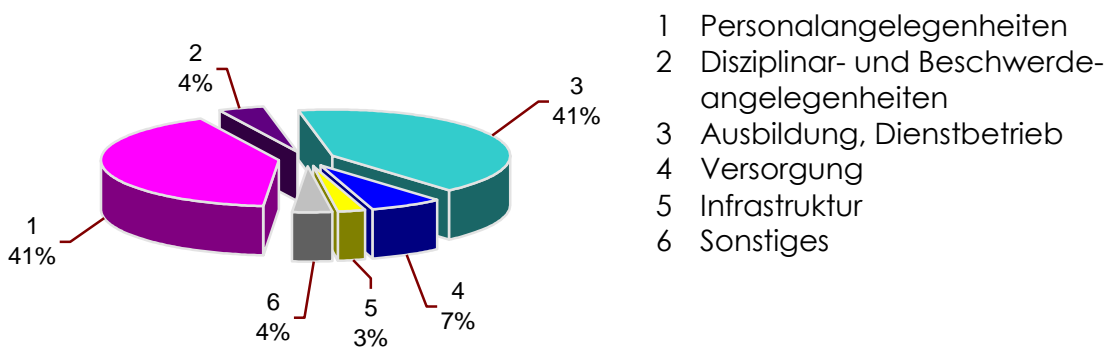




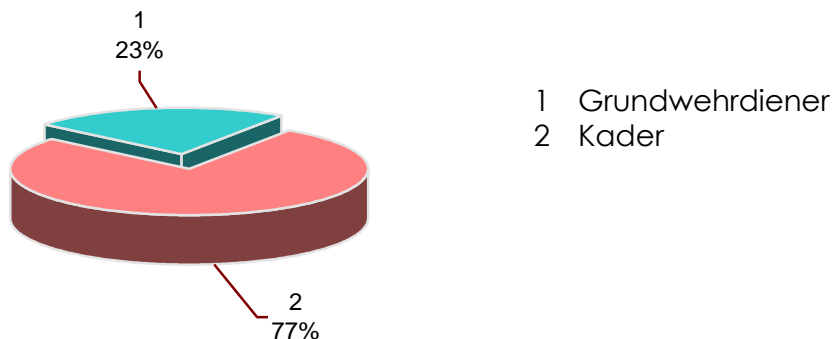
**Wer hat sich beschwert?**



**Gründe für Beschwerden**



**Beschwerdeaufkommen Grundwehrdiener und Kader**







## Rechtsgrundlagen

Wehrgesetz 2001 .....	40
Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates.....	43
Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission .....	44



## Auszug aus dem Wehrgesetz 2001

### Wehrgesetz 2001 – WG 2001 BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018

#### Parlamentarische Bundesheerkommission

**§ 4. (1) (Verfassungsbestimmung)** Beim für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister ist eine Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie zunächst sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen sechs Mitglieder entsenden die politischen Parteien nach d'Hondt im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheerkommission vertreten zu sein. Sollte bei dieser Berechnung nicht jede derartige Partei ein Mitglied stellen, so kann diese Partei ein weiteres Mitglied namhaft machen. Die politischen Parteien haben für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre. Als Vorsitzende können nur Mitglieder des Nationalrates und als Mitglieder und Ersatzmitglieder können darüber hinaus auch Experten aus den Gebieten Landesverteidigung und Menschenrechte nominiert werden.

(2) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu bestimmender hierfür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegrundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegrundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen



Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Die Parlamentarische Bundesheerkommission verfasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) **(Verfassungsbestimmung)** Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

### Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21 (3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich



geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines Auswahlbescheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.



## Auszug aus dem Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates

### Geschäftsordnungsgesetz 1975

#### BGBl. I Nr. 410, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 41/2016

**§ 20a (1)** Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in den Debatten gemäß Abs. 1 auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(3) Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Debatten gemäß Abs. 1 verlangen.

**§ 29 (2)** Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

...

**k)** Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001.

**§ 87 (4)** Der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.



## Parlamentarische Bundesheerkommission

### Geschäftsordnung

Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat am 16. April 2018 gemäß § 4 Abs. 8 Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 164/2017, folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### Sprachliche Gleichbehandlung

Die in der Geschäftsordnung der Parlamentarischen Bundesheerkommission verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

### Zusammensetzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission

**§ 1.** (1) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören als Mitglieder an:

die vom Nationalrat gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001 bestellten drei einander in der Amtsführung abwechselnden Vorsitzenden sowie zunächst sechs weitere von den im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke entsendete Mitglieder. Sollte bei dieser Berechnung nicht jede derartige Partei ein Mitglied stellen, so kann diese Partei ein weiteres Mitglied namhaft machen. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre.

(2) als Ersatzmitglieder:

die von den politischen Parteien für jedes Mitglied und für jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden nominierten Vertreter. Die Ersatzmitglieder sind, für die Dauer der Verhinderung der in Abs. 1 Genannten, Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe beigegeben:

- der Chef des Generalstabes,
- ein vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zu bestimmender, hierfür geeigneter Ressortangehöriger.

Den beratenden Organen sind die ordnungsgemäß ausgewiesenen Vertreter gleichzusetzen. Ein militärärztlicher Sachverständiger nimmt an den Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission teil.

(4) Vor erstmaliger Ausübung der Funktion sind die in Abs. 1 und 2 genannten Vertreter vom amtsführenden Vorsitzenden, der amtsführende Vorsitzende von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzugeloben. Die Angelobungsformel lautet:

„Ich gelobe, als Mitglied (Vorsitzender) der Parlamentarischen Bundesheerkommission unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen tätig zu sein.“



(5) Die Vorsitzenden, die weiteren Mitglieder und die Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet (Art. 20 Abs. 3 B-VG).

(6) Dem amtsführenden Vorsitzenden obliegt die Wahrnehmung der ihm gemäß dem Wehrgesetz 2001 und dieser Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzung sowie des Sitzungsprotokolls und des Jahresberichtes. Er wird im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter vertreten. In diesem Fall kommt jenem Stellvertreter die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden zu, der dem Verhinderten nach Ablauf von dessen zweijähriger Funktionsperiode gemäß § 4 Abs. 10 Wehrgesetz 2001 als amtsführender Vorsitzender nachfolgen wird. Wird jedoch der amtsführende Vorsitzende von der drittstärksten Partei gestellt, so nimmt seine Funktion als stellvertretender Vorsitzender der Vertreter der mandatsstärksten Partei wahr. Gleichzeitig ist das für den verhinderten Vorsitzenden vorgesehene Ersatzmitglied einzuberufen; diesem Ersatzmitglied kommt jedoch nur die Funktion eines Mitgliedes gemäß § 1 Abs. 1 zu.

### **Aufgaben der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

**§ 2.** (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden

- a) von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben,
- b) von Stellungspflichtigen,
- c) von Soldatinnen und Soldaten,
- d) von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die den Präsenzdienst geleistet haben, und von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben,
- e) von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten (sofern die Beschwerde nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht wird, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen)

zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen.

(2) Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel oder Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit notwendigen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat ferner die Stellungnahmen zu beschließen, die gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 auf Verlangen des Wehrpflichtigen vor der Erlassung eines Auswahlbescheides einzuholen sind.

(5) Die Parlamentarische Bundesheerkommission führt Informationsveranstaltungen über ihre Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung durch.

(6) Die Parlamentarische Bundesheerkommission arbeitet auf bilateraler und multinationaler Ebene mit international vergleichbaren Einrichtungen, insbesondere im Rahmen der Internationalen Konferenz der Ombudsinstitutionen für die Streitkräfte, zusammen.



### **Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

**§ 3.** (1) Zur Besorgung der anfallenden Geschäfte der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingerichtet. Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat gemäß § 4 Abs. 7 Wehrgesetz 2001 der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Dieses Personal erhält seine Weisungen ausschließlich vom amtsführenden Vorsitzenden. Zur Entscheidung in allen den Dienstbetrieb im Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission direkt und unmittelbar organisatorisch beeinflussenden Personalangelegenheiten (insbesondere Anordnung und Genehmigung von Überstunden, Regelung des Abbaus von Zeitausgleich, Dienstfreistellungen, Inanspruchnahme von Urlaub, Aus- und Weiterbildung) ist der amtsführende Vorsitzende berufen. In allen darüber hinausgehenden Personalangelegenheiten hat der Entscheidung durch den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister eine Kontaktaufnahme mit dem amtsführenden Vorsitzenden voranzugehen.

(2) Der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission und dessen Mitarbeiter üben ihre Tätigkeit auf Grund der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung aus. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- a) Dienst um die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- b) Administration und Kanzleiorganisation der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- c) Verbindungsdienst, zum Präsidium des Nationalrates, zur Parlamentsdirektion, zur Präsidentschaftskanzlei, zu den Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, insbesondere zu den beratenden Organen der Parlamentarischen Bundesheerkommission, zu sonstigen sachlich in Betracht kommenden Zentralstellen anderer Bundesministerien im Rahmen der Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- d) Vorbereitung und Unterstützung der Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie von Anhörungen und Überprüfungen von ao. Beschwerden bzw. vermuteten Mängeln und Übelständen im militärischen Dienstbereich an Ort und Stelle;
- e) Erhebung von Sachverhalten zu eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig eingeleiteten Verfahren;
- f) Einholung von Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung sowie anderer Dienststellen in Vorbereitung der Erledigung von ao. Beschwerden und amtswegigen Überprüfungen;
- g) Vorbereitung von Empfehlungsentwürfen für die Sitzungen des Präsidiums und des Plenums der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- h) Umsetzung der Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- i) Bearbeitung von Anfragen an die Parlamentarische Bundesheerkommission bzw. das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- j) Annahme von unmittelbar bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebrachten ao. Beschwerden bzw. Mitteilungen, die zu amtswegigen Überprüfungen führen könnten;
- k) Evidenz, Dokumentation und Auswertung der eingebrachten ao. Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen sowie Führung einer diesbezüglichen Statistik für die Parlamentarische Bundesheerkommission;





- l) Vorbereitung des Jahresberichtes der Parlamentarischen Bundesheerkommission und Bearbeitung der hiezu ergangenen Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers;
- m) Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung der Parlamentarischen Bundesheerkommission;
- n) Vorbereitung von Stellungnahmen der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001.

(3) Für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ist der Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission genehmigungsberechtigt. Sonstige Angelegenheiten, zu deren selbstständiger Behandlung er vom amtsführenden Vorsitzenden ermächtigt wurde, sind in dessen Namen zu erledigen und zu unterfertigen. Der amtsführende Vorsitzende kann jede Angelegenheit an sich ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorbehalten.

### **Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission**

**§ 4.** (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und zumindest die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

(2) Für die Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtsführenden Vorsitzenden den Ausschlag.

### **Aufgaben der Vorsitzenden**

**§ 5.** (1) Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom amtsführenden Vorsitzenden gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern (Präsidium) unter Mitwirkung des Leiters des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission vorbereitet.

(2) Jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingelangte Beschwerde ist unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden vorzulegen. Für jeden Beschwerdefall ist einer der drei Vorsitzenden als Berichterstatter zu bestellen. Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an die Berichterstatter vorzunehmen ist.

(3) Bei offenkundiger Unzuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission, bei von der Parlamentarischen Bundesheerkommission bereits entschiedenen Angelegenheiten und bei Mangel der Berechtigung zur Erhebung einer Beschwerde hat der amtsführende Vorsitzende dem Beschwerdeführer mitzuteilen, dass die Beschwerde voraussichtlich von der Parlamentarischen Bundesheerkommission nicht behandelt werden wird.

(4) Anonym eingebrachte Beschwerden sind vom amtsführenden Vorsitzenden entgegenzunehmen. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist darüber und über die zu diesen Beschwerden übermittelten Berichte und Stellungnahmen des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers zu berichten.

(5) Richtet sich eine Beschwerde gegen eine Entscheidung, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist, so ist der Beschwerdeführer umgehend auf die Möglichkeit der Einbringung der genannten Rechtsmittel hinzuweisen.

(6) Der amtsführende Vorsitzende hat den Beschwerdeführer vom Einlangen und von der weiteren Behandlung der Beschwerde zu verständigen.

(7) Der amtsführende Vorsitzende hat die Ermittlung des Sachverhaltes oder eine Überprüfung der Beschwerde durch die Parlamentarische Bundesheerkommission nötigenfalls



an Ort und Stelle (§ 8 Abs. 9) einzuleiten bzw. durchzuführen, die Art der Erhebung festzulegen und gegebenenfalls die Vorlage eines Erhebungsberichtes samt Stellungnahme des für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesministers zu veranlassen.

(8) Der amtsführende Vorsitzende hat dafür zu sorgen, dass die für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission über eine Beschwerde erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich, jedoch spätestens sechs Wochen nach Einlangen der Beschwerde, zur Verfügung stehen. Über die Begründung einer Überschreitung dieser Frist ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei der nächsten Sitzung zu berichten.

(9) Das Ersuchen des Wehrpflichtigen um Einholung einer Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 ist vom amtsführenden Vorsitzenden sogleich - spätestens mit der Aussendung der Unterlagen für die nächste Sitzung - den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzuleiten. Ist ein Mitglied der Parlamentarischen Bundesheerkommission der Auffassung, dass für die Beurteilung des Falles zusätzliche Erhebungen erforderlich sind, sind diese Erhebungen vom amtsführenden Vorsitzenden unverzüglich zu veranlassen.

(10) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in diesen Debatten auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei diesen Debatten verlangen.

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

**§ 6.** Im Zuge der Bearbeitung von Beschwerden und Anfragen dürfen personenbezogene Daten im Sinne der Bestimmungen des § 55a Wehrgesetz 2001 verarbeitet werden.

### **Amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen sowie Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle**

**§ 7.** (1) Die amtswegige Prüfung eines vermuteten Mangels oder Übelstandes im militärischen Dienstbereich oder die Prüfung von Beschwerden an Ort und Stelle setzen einen diesbezüglichen Beschluss der Parlamentarischen Bundesheerkommission voraus.

(2) In besonders dringlichen Fällen kann, wenn die Parlamentarische Bundesheerkommission nicht zusammengetreten ist, das Präsidium einen entsprechenden Beschluss fassen und eine amtswegige Prüfung von Mängeln oder Übelständen oder eine Prüfung an Ort und Stelle vornehmen. Dafür gelten die §§ 4 sowie 5 Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß.

(3) Die Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind über einen Beschluss des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 unverzüglich zu verständigen. Im Falle einer Erhebung an Ort und Stelle steht es jedem Mitglied frei, an einer solchen Erhebung des Präsidiums teilzunehmen.

(4) Im Falle eines Beschlusses des Präsidiums im Sinne des Abs. 2 ist der Parlamentarischen Bundesheerkommission über das Ergebnis der Prüfung sowie über die diesbezüglich durchgeführten Erhebungen und gesetzten Maßnahmen zu berichten.



### Einberufung der Sitzungen

**§ 8.** (1) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist vom amtsführenden Vorsitzenden nach Terminabsprache mit den stellvertretenden Vorsitzenden und den Mitgliedern in der Regel mindestens einmal monatlich einzuberufen.

(2) Auf Verlangen mindestens zweier Mitglieder hat der amtsführende Vorsitzende die Parlamentarische Bundesheerkommission innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.

(3) Die Einberufung, der die Tagesordnung der Sitzung anzuschließen ist, ist schriftlich auszufertigen und nachweislich den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sowie den beratenden Organen zeitgerecht, möglichst acht Tage vor dem Sitzungstermin, zuzustellen.

(4) Dem Einberufungsschreiben sind die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen und allenfalls bereits getroffene Maßnahmen sowie ein Vorschlag des Berichterstatters für die Beschlussfassung der Parlamentarischen Bundesheerkommission anzuschließen.

(5) Ersuchen des Wehrpflichtigen um Einholung einer Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz sind unter einem eigenen Tagesordnungspunkt zu behandeln. Im Vorschlag des amtsführenden Vorsitzenden für die Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die bezugnehmenden Unterlagen anzuschließen.

(6) Steht bei Einberufung der Sitzung das Vorliegen einer Verhinderung fest, so sind die Sitzungsunterlagen dem jeweiligen Ersatzmitglied durch das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission zuzustellen. Ergibt sich die Verhinderung später, so ist das verhinderte Mitglied verpflichtet, die Einberufung samt Beilagen dem Ersatzmitglied zu übermitteln und den amtsführenden Vorsitzenden oder das Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission von seiner Verhinderung zu verständigen.

### Sitzungen

**§ 9.** (1) Der amtsführende Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erledigung der Tagesordnung die Sitzung. Er kann sie für kurze Zeit unterbrechen oder vertagen; der neue Termin ist sofort festzusetzen oder über das Büro den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gesondert mitzuteilen.

(2) Im Falle seiner kurzfristigen Verhinderung kann der Vorsitzende den im § 1 Abs. 6 festgelegten Stellvertreter mit den in Abs. 1 genannten Aufgaben betrauen.

(3) Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann eine Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

(4) In den folgenden Fällen ist eine Beschwerde - abgesehen von einem allfälligen Aufgreifen von Amts wegen - nicht zu behandeln und das Verfahren einzustellen:

- a) wenn kein Beschwerdeberechtigter (§ 2 Abs. 1) die Beschwerde erhoben hat,
- b) wenn eine persönliche Betroffenheit (§ 12 Abs. 1 ADV) nicht nachgewiesen wird,
- c) wenn kein Missstand aus dem militärischen Dienstbereich behauptet wird. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Beschwerde ausschließlich eine Dienstrechtsangelegenheit der Beamten oder Vertragsbediensteten betrifft (und keine sonstigen Missstände aus dem militärischen Dienstbereich behauptet werden),
- d) wenn die Beschwerde aus freien Stücken zurückgezogen wird,
- e) wenn in der Beschwerdeangelegenheit bereits eine Empfehlung beschlossen wurde und kein Anlass für eine Wiederaufnahme besteht,



f) bei Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegrundes (§ 4 Abs. 4, 1. Satz Wehrgesetz 2001),

g) bei Vorliegen von Verjährung (§ 4 Abs. 4, 4. Satz WG 2001).

(5) In den übrigen Fällen ist die Beschwerde inhaltlich zu behandeln. Dies umfasst auch Fälle,

a) wenn die formelle Möglichkeit der Anrufung der Höchstgerichte bzw. der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht besteht, diese jedoch keine materielle Entscheidungskompetenz haben;

b) wenn ein Fristenablauf ein weiteres Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren nicht zulässt.

Ist in einer Beschwerdeangelegenheit zugleich ein Verfahren (Disziplinar- oder gerichtliches Verfahren) anhängig, ist die Behandlung dieses Beschwerdepunktes bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

(6) Sofern die Zuständigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission feststeht, hat die Parlamentarische Bundesheerkommission die Beschwerde beziehungsweise das Ergebnis einer amtswegigen Prüfung (Einschau, Anhörung etc.) zu behandeln. Hinsichtlich ihrer Erledigung hat die Parlamentarische Bundesheerkommission Empfehlungen oder aus Anlass eines konkreten Falles eine Empfehlung besonderer Art zu beschließen.

(7) Sind in Angelegenheiten, die den Gegenstand einer Beschwerde oder einer amtswegigen Prüfung bilden, bereits Maßnahmen durch den für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister oder dessen Organe getroffen worden, so ist darüber zu beschließen, ob diese Maßnahmen als ausreichend erachtet werden.

(8) Zur Stellung von Anträgen für Beschlüsse der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die Mitglieder berufen. Den beratenden Organen ist ebenso wie allen Mitgliedern das Wort zu erteilen, sooft sie sich zu Wort melden. Die beratenden Organe sind überdies verpflichtet, auf Befragen der Mitglieder Auskünfte zu erteilen.

(9) Hält der jeweilige Berichterstatter oder ein Mitglied weitere Erhebungen, insbesondere eine Überprüfung an Ort und Stelle, die Anhörung von Beschwerdeführern oder Beschwerdebezogenen oder die Heranziehung von Zeugen und Sachverständigen für erforderlich, so haben sie einen entsprechenden Antrag beim Präsidium oder in der Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu stellen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat im Falle der Stattgebung des Antrages die Frist für die Durchführung des Beschlusses festzusetzen.

(10) Die von den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß Abs. 6 gefassten Beschlüsse sind von den bei der Beratung anwesenden Mitgliedern zu unterfertigen und dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten.

(11) Die Bestimmungen der Abs. 7, 8 und 10 sind auf das Verfahren über die Beschlussfassung einer Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 sinngemäß anzuwenden. Die Sitzungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind nicht öffentlich.

### **Sitzungsprotokoll**

**§ 10.** (1) Über jede Sitzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission ist ein Protokoll zu verfassen, in dem die Teilnehmer an der Sitzung und alle in der Sitzung gefassten Beschlüsse festzuhalten sind und dem eine Ausfertigung der Tagesordnung anzuschließen ist.



(2) Bei Beschlüssen, die nicht einstimmig gefasst werden, sind die Für- und Gegenstimmen zu protokollieren. Jedes Mitglied kann eine ausführliche Darstellung der von ihm für oder gegen einen Antrag geltend gemachten Gründe zu Protokoll bringen lassen.

(3) Das Protokoll ist vom amtsführenden Vorsitzenden auf seine Richtigkeit zu prüfen, von diesem und vom Leiter des Büros der Parlamentarischen Bundesheerkommission zu unterfertigen. Es ist bei der nächstfolgenden Sitzung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

### **Jahresbericht**

**§ 11.** (1) Bis Ende Jänner jeden Jahres ist den Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission vom amtsführenden Vorsitzenden ein Entwurf des Berichtes über die Tätigkeit und die Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission im abgelaufenen Jahr (§ 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001) zuzuleiten.

(2) Ergeben sich aus der Behandlung von Beschwerden Empfehlungen oder Wahrnehmungen, die über den Einzelfall hinaus Bedeutung haben, sind diese zur Vorbereitung des Jahresberichtes nach Weisung des amtsführenden Vorsitzenden vom Büro der Parlamentarischen Bundesheerkommission in einem Vermerk aufzunehmen.

(3) Über die Tätigkeit der Parlamentarischen Bundesheerkommission betreffend die Stellungnahmen gemäß § 21 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 ist in einem gesonderten Abschnitt zu berichten.

(4) Der unter Berücksichtigung allfälliger Anregungen der Mitglieder ausgearbeitete endgültige Jahresbericht ist nach Beschlussfassung durch die Parlamentarische Bundesheerkommission bis 1. März umgehend dem für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zu übermitteln.



## **Resolution vom 30. Oktober 2018 im Rahmen der 10. ICOAF**

### **Resolution zur Intensivierung der Partnerschaft der militärischen Ombudsleute zur Stärkung der Rechte der Soldatinnen und Soldaten in der internationalen Zusammenarbeit**

Das sicherheitspolitische Umfeld hat sich weltweit in den vergangenen Jahren grundlegend verändert; eine Entwicklung die anhält. Die militärische Zusammenarbeit der Nationen hat massiv zugenommen, innerhalb und außerhalb von Bündnissen. Bereits heute kooperieren verschiedene Streitkräfte zum Beispiel in internationalen Missionen, in multinationalen Stäben und in bi- und multinationalen Verbänden.

Im Rahmen dieser Zusammenarbeit kann es zu Spannungen zwischen Soldatinnen und Soldaten unterschiedlicher Nationen kommen. Es können sich Probleme aus den unterschiedlichen Rechtsvorschriften der einzelnen Staaten ergeben. Daneben ist eine Reihe von Fragen grundsätzlicher Art denkbar.

Nationale Rechte, wie beispielsweise Beschwerderechte oder Soldatenbeteiligungsrechte aber auch Disziplinarbefugnisse greifen nicht, sobald es um staatenübergreifende Sachverhalte geht.

Bemühungen der jeweiligen Regierungen, solche Angelegenheiten – in seltenen Fällen – auf diplomatischem Wege zu lösen, lassen das Potential der militärischen Ombudsinstitutionen außer Acht.

Die unterzeichnenden Institutionen und Organisationen vereinbaren deshalb, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren, um den Soldatinnen und Soldaten in den geschilderten Problemlagen Hilfestellung leisten zu können.

- die militärischen Ombudsinstitutionen empfehlen ihren Streitkräften als truppenstellende Nationen sicherzustellen, dass in sämtlichen Formen der Kooperation und Integration die Partnernationen regelmäßig in einschlägigen Vereinbarungen wie Technical Arrangements oder Statuten darüber informieren, welche nationalen Ombudseinrichtungen der/des Partner(s) es gibt und welche Rechte sich hieraus für die eigenen Soldatinnen und Soldaten ergeben.
- Die Ombudsinstitutionen suchen, wo erforderlich, gemeinsam nach Lösungen in Konfliktfällen. Sie informieren einander über geplante Truppenbesuche im internationalen Kontext und über deren Ergebnisse. Sie berichten sich gegenseitig über die ihnen bekannt gewordenen Probleme im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit ihrer Nationen.



- Die Ombudsinstitutionen unterrichten DCAF über sämtliche ihnen bekannte Fälle mit internationaler Dimension und deren Erledigung. DCAF veröffentlicht jährlich eine entsprechende Fallsammlung.

Der Austausch solcher Fälle und Informationen und deren Veröffentlichung erfolgt in geeigneter beispielsweise anonymisierter Form und unter Berücksichtigung des Datenschutzes sowie nationaler und internationaler Geheimschutzregelungen.

Die Ombudsinstitutionen tragen dafür Sorge, dass diese Resolution national und international bekannt wird.



## Bildteil

Übergabe des Jahresberichtes .....	55
Pressegespräch .....	56
Tagung/Klausur.....	57
Informationsvorträge/Truppenbesuche.....	58
Prüfbesuche.....	59
Internationale Kontakte .....	64
Jahresempfang .....	65
Empfang beim Bundespräsidenten .....	66





## Übergabe des Jahresberichtes



Das Präsidium/PBHK übergab am 21. März 2018 den Jahresbericht 2017 an den Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka im Parlament.



Das Präsidium/PBHK übergab am 21. März 2018 den Jahresbericht 2017 an den Bundesminister für Landesverteidigung Mario Kunasek im Parlament.



## Pressegespräch



Am 4. April 2018 präsentierte das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission den Jahresbericht 2017 bei einem Pressegespräch im Parlament.





## Tagung/Klausur



Eine Tagung der Parlamentarischen Bundesheerkommission fand am 4. April 2018 an der Landesverteidigungsakademie statt.



Im Rahmen der Tagung informierte Generalsekretär Mag. Dr. Wolfgang Baumann über seine Aufgabenstellung und Vorhaben.



## Informationsvorträge/Truppenbesuche



Das Präsidium/PBHK hält regelmäßig Informationsvorträge im Rahmen der UO-Kaderausbildung an der Heeresunteroffiziersakademie, wie z.B. am 17. Juli 2018.



Beim Festakt „60 Jahre HUAk“ am 19. September 2018 schritten aVS/PBHK Abg. z.NR Mag. Michael Hammer, ChGSStb Gen Mag. Robert Brieger und Kdt HUAk Bgdr Nikolaus Egger die Ehrenformation ab.





## Prüfbesuche



Prüfbesuch/PBHK am 25. April 2018 beim Prüfzentrum des HPA in Wels.



Im Rahmen des Prüfbesuches beim HPA in Wels informierte sich die Parlamentarische Bundesheerkommission über die Rahmenbedingungen der Eignungsprüfung zum Ausbildungsdienst und Prüfungsabläufe.





## Prüfbesuche



Während des Prüfbesuches der Parlamentarischen Bundesheerkommission beim AUTCON/KFOR vom 23. bis 24. Mai 2018 stellte sich die Kommission einem Erinnerungsfoto.



Der amtsführende Vorsitzende/PBHK Abg.z.NR Mag. Michael Hammer und Vorsitzender/PBHK Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch im Gespräch mit Soldaten im Camp.



## Prüfbesuche



Die Ausbildung der Offiziere stand im Mittelpunkt eines Prüfbesuches/PBHK am 30. Mai 2018 an der TherMilAk.



Die PBHK stellte sich gemeinsam mit dem Kdt TherMilAk GenMjr Mag. Karl Pronhagl einem Erinnerungsfoto im Innenhof der TherMilAk.





## Prüfbesuche



Der aVS/PBHK Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, VS/PBHK Abg.z.NR a.D. Otto Pendl und Mitglieder der Kommission besichtigten Containerunterkünfte im Rahmen eines Prüfbesuchs beim Sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz Migration in Bruckneudorf am 16. Juli 2018.



ObstdIntD Johann Hamedl, MSc, vom Einsatzstab/MilKdo B, und die Kommission vor einem der Container im Bereich der Benedek-Kaserne am 16. Juli 2018.





## Prüfbesuche



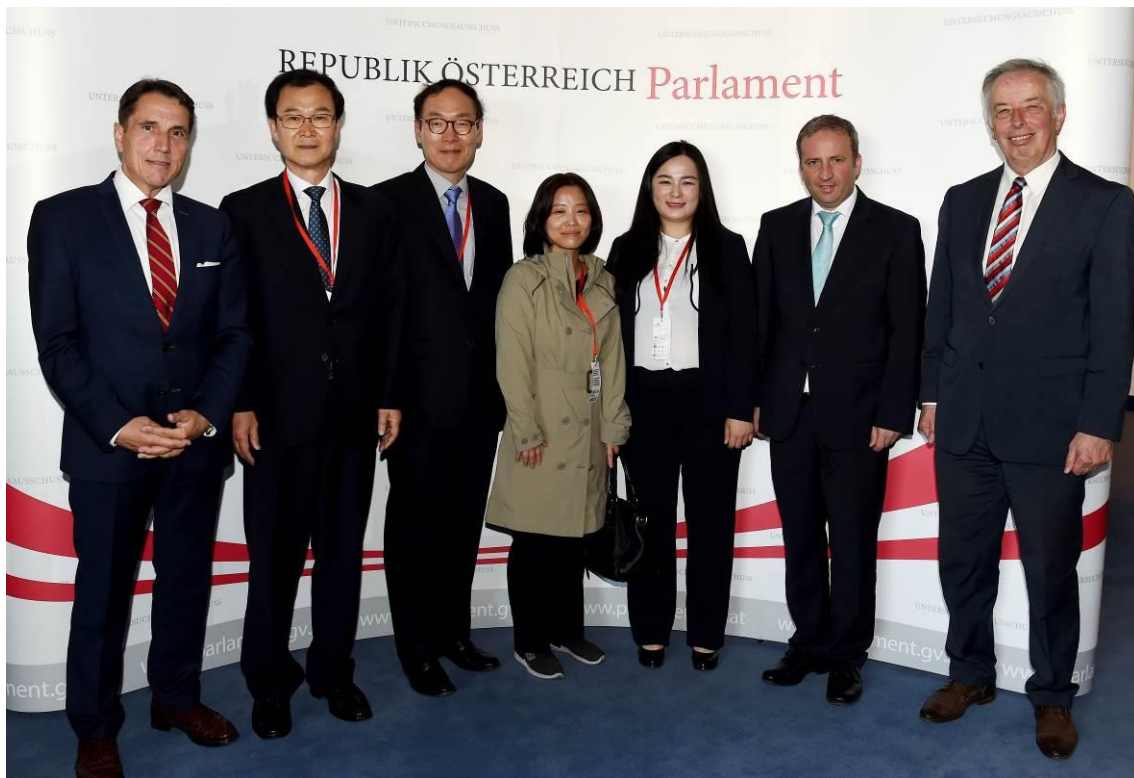
Beim Prüfbesuch am 6. und 7. November 2018 in Salzburg setzten sich der aVS/PBHK Abg.z.NR Mag. Michael Hammer und Mitglieder der Kommission mit Aufgabenstellungen und Herausforderungen der Soldatinnen und Soldaten des Kdo LuSK auseinander.



Das Präsidium/PBHK stellte sich am 7. November 2018 gemeinsam mit MjrdG Mag. (FH) Martin Eßl einem Erinnerungsfoto im Bereich der Einsatzzentrale Berg.



## Internationale Kontakte



Die südkoreanische Ombuds-Delegation DAPA (Defense Acquisition Program Administration) informierte sich beim Präsidium/PBHK am 19. April 2018 in der Hofburg über die parlamentarische Kontrolle von Streitkräften.



Im Auftrag des Präsidiums der PBHK nahm MinR Mag. Karl Schneemann, Ltr BürPBHK, an der 10. ICOAF vom 28. bis 30. Oktober 2018 in Johannesburg teil.





## Jahresempfang der Parlamentarischen Bundesheerkommission am 20. November 2018



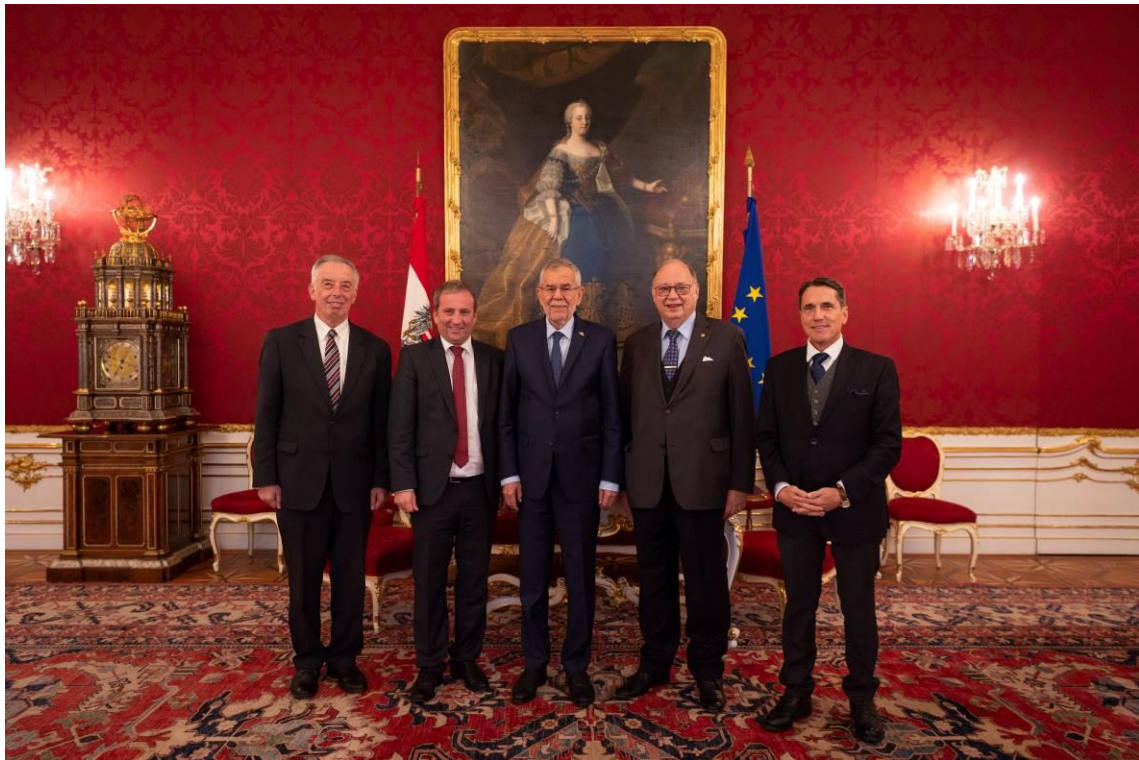
Das Präsidium/PBHK stellte sich gemeinsam mit dem Präsidenten des Nationalrates, Mag. Wolfgang Sobotka, der Dritten Präsidentin des Nationalrates, Anneliese Kitzmüller, dem Vizepräsidenten des Bundesrates, Ewald Lindinger, und dem Generalsekretär im BMLV, Mag. Dr. Wolfgang Baumann, einem Erinnerungsfoto.



Die Ehrengäste bei der Bundeshymne zu Beginn des Festaktes in Wien.



## Arbeitsgespräch bei Bundespräsidenten Dr. Alexander Van der Bellen



Am 27. November 2018 fand ein Zusammentreffen des Präsidiums der Parlamentarischen Bundeswehrkommission mit dem Bundespräsidenten in der Hofburg statt. Der amtsführende Vorsitzende/PBHK Abg.z.NR Mag. Michael Hammer, Vorsitzender/PBHK Abg.z.NR Dr. Reinhard Bösch, Vorsitzender/PBHK Abg.z.NR a.D. Otto Pendl und MinR Mag. Karl Schneemann, Ltr BürPBHK, stellten sich gemeinsam mit Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen einem Erinnerungsfoto.

